

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.589.671

10. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. August 2023 unter der **Nr. 15882/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzungsstand der Vorschläge des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorab verweise ich auf die „Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger“ vom November 2022, in der zu den Empfehlungen umfassend Stellung genommen wurde – insbesondere betrifft dies auch jene, die nicht in die Zuständigkeit meines Ministeriums fallen: Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger (PDF, 1 MB)

Zu Frage 1:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Grundrecht auf Klimaschutz einführen“ umzusetzen?
  - a. Gab es Verhandlungen, um die nötige Zwei-Drittel-Mehrheit für eine Verfassungsmehrheit zu erreichen?
  - b. Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?
  - c. Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?

Ich darf zu dieser Frage auf die Rückmeldung seitens des BMK zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 verweisen.

Mein Ministerium hat zu diesem Punkt – und in Entsprechung eines gleichlautenden Punkts in der Entschließung des Nationalrats vom 26. März 2021 (Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimavolksbegehren (160/E) | Parlament Österreich) – ein Rechtsgutachten zum Thema

„Grundrecht auf Klimaschutz“ beauftragt. Dieses Gutachten wurde im Juli 2021 veröffentlicht und an den Nationalrat übermittelt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die Einführung eines solchen Grundrechts in Österreich rechtlich möglich wäre; allerdings gibt es derzeit keine politische Mehrheit für eine Einführung.

Zu Frage 2:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Klimaschädliche Subventionen abschaffen“ umzusetzen?
  - a. Die WIFO-Studie zu klimaschädlichen Subventionen wurde im Dezember 2022 veröffentlicht und zeigt, dass 56% des Subventionsvolumens in nationaler Kompetenz liegt – welche Schritte wurden auf Basis der Studie unternommen, um diese Subventionen abzuschaffen?
  - b. Bei Subventionen, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen: Welche Schritte hat Österreich unternommen, um Reformmaßnahmen auf EU-Ebene zu fordern und zu unterstützen?
  - c. Vonseiten des BMKs sollte ein Prozess zur Kategorisierung, Aufarbeitung und schrittweisen Abschaffung der einzelnen Subventionen aufgesetzt werden – in welchem Stadium befindet sich dieser Prozess?
  - d. Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung des Vorschlags des Klimarats zu rechnen?
  - e. Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?

Ich darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15833/J-NR/2023 vom 25.7.2023 betreffend „Wann werden die umweltschädlichen Förderungen abgeschafft?“ verweisen.

Zu Frage 3:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Grenzüberschreitende Allianzen für Klimaschutz bilden und ausbauen“ umzusetzen?
  - a. Ist ein Treffen der Klimaräte in Planung?
  - b. Welche konkreten Ergebnisse haben die grenzüberschreitenden Treffen, wie sie in der Rückmeldung zu den Empfehlungen aufgelistet wurden, gebracht?

Ich darf zu dieser Frage auf die Rückmeldung seitens des BMK zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 verweisen.

Wie in der Rückmeldung an den Klimarat ausgeführt, begrüßt mein Ressort die Idee einer Vernetzung von Klimaräten. Mit KNOCA ([KNOCA - Knowledge Network on Climate Assemblies](#)) steht bereits ein eigenes Netzwerk zur Verfügung, das dafür sehr gut genutzt werden kann und das in verschiedenen Formaten einen regelmäßigen Austausch zwischen *Climate Assemblies* organisiert.

Zu den in der Rückmeldung an den Klimarat angeführten Treffen, z.B. der EU-Ministerräte oder der UNFCCC-Gremien, darf ich auf die jeweiligen Berichte verweisen.

Zu Frage 4:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Effektive CO2-Bepreisung umsetzen“ umzusetzen?
  - a. Ist die Anhebung des CO2-Preises bis 2025 auf 120 EUR und bis 2030 auf 240 EUR je Tonne geplant?

*b. Wenn nein: Warum nicht?*

Die Bundesregierung hat mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022) mit Wirkung seit Oktober 2022 einen nationalen CO2-Preis im Einklang mit dem Regierungsprogramm umgesetzt. Bis 2025 ist in diesem System ein Fixpreis pro Tonne CO2 vorgesehen, der von anfangs € 30 schrittweise auf € 55 angehoben wird. Diese Phase gilt als Einführungsphase hin zu einem CO2-Handelssystem, welches in weiterer Folge in Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Union (Gesetzespaket „Fit for 55“) umgesetzt wird. Ab 2027 wird demnach der CO2-Preis am Markt bestimmt. Die Menge an Emissionsrechten wird unionsweit Jahr für Jahr um mehr als 5 Prozentpunkte reduziert, wodurch sich eine entsprechende Verknappung ergeben wird. Preisdämpfungsmechanismen werden aber verhindern, dass Preisänderungen sprunghaft erfolgen. Letztlich muss auch auf soziale Aspekte Rücksicht genommen werden, zumal der zukünftige Emissionshandel (so wie auch das jetzige NEHG) in Bereichen wirksam wird, in denen private Haushalte unmittelbar betroffen sind.

Zu Frage 5:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Den Arbeitsmarkt in Richtung Klimaschutz unterstützen“ umzusetzen?*
  - a. *Wann sollen die Ausbildungsordnungen der Lehrberufe „Installations- und Gebäudetechnik“ und „Kraftfahrzeugtechnik“ überarbeitet werden, um besser den Erfordernissen einer klimafreundlichen Zukunft zu entsprechen?*
  - b. *Welche Programme und Maßnahmen befinden sich zusätzlich zu den in der Rückmeldung zu den Empfehlungen aufgelisteten Programmen in Planung oder Umsetzung?*
  - c. *Wie monitort das BMK die Effektivität der Maßnahmen, die zu diesem Punkt ergriffen wurden?*

Klimaneutralität bis 2040 benötigt auch eine umfassende Transformation der Wirtschaftsstruktur, viele neue Fachkräfte und eine Weiterentwicklung von Berufsfeldern. Diese Transformation bietet auch eine große Chance für die heimische Wirtschaft, da neue Arbeitsplätze – sog. Green Jobs – entstehen. Dabei entstehen manche Berufsfelder neu, andere entwickeln sich weiter. Anfang 2023 wurde der Aktionsplan „Just Transition“ präsentiert, in dem konkrete Maßnahmen zum Thema Fachkräfte und Arbeitsmarkt auf dem Weg zur österreichischen Klimaneutralität enthalten sind, die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), den Sozialpartnern und anderen relevanten Institutionen erarbeitet wurden.

In Folge dessen wurde die Ausbildungsordnung vom Lehrberuf Elektrotechnik überarbeitet; die entsprechende Berufsbildverordnung befindet sich gerade in Begutachtung. Neben vielen Detail-Überarbeitungen sind neue Spezialmodule hinzugekommen (Smart Home ersetzt die bisherige Gebäudeleittechnik; Erneuerbare Energie wurde ergänzt um Elektromobilität). Die Ausbildungsordnung von Installations- und Gebäudetechnik wird derzeit nicht überarbeitet. Vorschläge können aber jederzeit eingebracht werden, jene für Kraftfahrzeugtechnik ist derzeit noch in Überarbeitung. Die vorgeschlagenen Änderungen bzgl. E-Fahrzeuge (bisher gibt es diese nur als Spezialmodul Hochvoltantriebe) werden von Seiten der Sozialpartner noch intern diskutiert.

2022 wurde die Umweltstiftung gestartet, mit dem Ziel, insbesondere Menschen, die längere Zeit ohne Beschäftigung waren, in für die Klima- und Energiewende relevanten Bereichen weiterzubilden. Das ist bereits ein großer Erfolg mit mehreren hundert Teilnehmenden. Ziel ist hier eine nachhaltige Integration am Arbeitsmarkt.

Im Rahmen des Just Transition Prozesses werden zahlreiche weitere Maßnahmen entwickelt, um Fachkräfte für den Klimaschutz zu mobilisieren, darunter die Ausstattung von Klima-Laboren in HTL und Berufsschulen, um Schüler:innen möglichst früh für das Thema zu begeistern. Mit einer Kampagne für Jugendliche sollen die Möglichkeiten von Green Jobs in die Breite getragen und auch Schulen als Adressaten angesprochen werden. Weiterhin wird die Umweltstiftung u.a. durch Kommunikationsmaßnahmen unterstützt und somit mehr Beschäftigte in Green Jobs gefördert.

Der Klimafonds ist von meinem Ministerium beauftragt, ein entsprechendes Monitoring aufzusetzen. Ein Konzept zur Evaluierung wird derzeit erarbeitet.

#### Zu Frage 6:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bewusstseinsbildung für unbequeme Maßnahmen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie monitort das BMK die Effektivität der bewusstseinsbildenden Maßnahmen?*
  - b. *Zu welchen Themengebieten mit Klimabezug ist weitere Bewusstseinsbildung notwendig?*
  - c. *Welche Kampagnen sind zurzeit in Planung bzw. Umsetzung?*

Bewusstseinsbildungsinstrumente sowie Informationskampagnen meines Ressorts schaffen Bewusstsein für Maßnahmen im Klimaschutz, der Klimawandelanpassung sowie dem sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Energie. Dabei wird mit unterschiedlichen Maßnahmen auf unterschiedliche Zielgruppen fokussiert. Sowohl der Klima- und Energiefonds als auch die Initiative klimaaktiv spielen in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle und werden auch in Zukunft eingesetzt, um Akzeptanz und Unterstützung in der Bevölkerung für umfassende Klimaschutzmaßnahmen zu fördern.

Neben einem breiten Förderangebot werden laufend thematische Veranstaltungen organisiert, Informationsbroschüren erstellt und Websites betreut. Dies wird ergänzt durch bewusstseinsbildende Aktivitäten in Form von mittel- und langfristigen Kooperationen mit der Zivilgesellschaft im Umwelt- und Klimabereich und im non-formalen und informellen Bildungsbereich. Mit dem Klimadialog wurde ein Netzwerk für Klimakommunikator:innen aufgebaut, die laufend mit Webinaren, Veranstaltungen, Infografiken und Good Practice Beispielen unterstützt werden.

Darüber hinaus werden schwerpunktbezogen Informationskampagnen umgesetzt. Aktuell laufen die Informationskampagne zur Steigerung der thermischen Ertüchtigung von Gebäuden (Sanierungsbonus) und im Bereich Verkehrssicherheit (Voll am Leben) sowie in geringerem Ausmaß auch noch die Informationskampagnen zur Dekarbonisierung des Wärmebereichs (Raus aus Öl und Gas) und zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr (Klimaticket).

Geprüft wird zurzeit, ob die Informationskampagne zum Energiesparen „Mission11“ über die Heizsaison wieder beworben wird. In Planung ist eine Kampagne zum Thema Fachkräftemangel im Bereich Energiewende (Green Skills).

Das Monitoring der Effektivität der bewusstseinsbildenden Maßnahmen gestaltet sich je nach Inhalt und Umfang der einzelnen Maßnahmen unterschiedlich. Es werden z.B. die Bekanntheit der Kampagne, die Zugriffszahlen auf die einzelnen Kommunikationskanäle und die Anzahl der nachgefragten Förderungen gemessen.

Zusätzlich hat mein Ministerium zahlreiche weitere Kommunikationsschwerpunkte in klimabezogenen Themengebieten gesetzt: Umstieg auf E-Mobilität, aktive Mobilität und öffentlicher Verkehr, freiwillige Temporeduzierung, Reparieren statt Wegwerfen, Energiesparen, thermische Sanierung von Gebäuden, Umstieg auf Erneuerbare beim Heizen und bei der Stromerzeugung, u.v.m.

Darüber hinaus darf ich zu dieser Frage auf die Rückmeldung seitens des BMK zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 verweisen.

Zu den Fragen 7 und 16:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Wirksames Klimaschutzgesetz umgehend verabschieden“ umzusetzen?*
  - a. *Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?*
  - b. *Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?*
- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Eine parteiunabhängige Klimakommission einsetzen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie steht es um die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats für das neue Klimaschutzgesetz?*
  - b. *Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?*
  - c. *Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?*

Ich darf zu diesen Fragen auf die Rückmeldung seitens des BMK zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 verweisen.

Mein Ministerium hat in den letzten Jahren Fachentwürfe für ein neues Klimaschutzgesetz erarbeitet. Diese entsprechen inhaltlich den Vorgaben aus dem Regierungsprogramm und setzen auch die relevanten Punkte aus der Entschließung des Nationalrats vom 26. März 2021 (Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimavolksbegehren (160/E) | Parlament Österreich), dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 sowie den Forderungen des Klimarats um. Dies umfasst auch die Einrichtung eines unabhängigen Wissenschaftlichen Klimabeirats, welcher die Politik hinkünftig bestmöglich unterstützen soll. Der aktuelle Fachentwurf wird derzeit regierungsintern diskutiert.

Zu Frage 8:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Emissionsfreie Energie bundesweit ausbauen mit dem Ziel einer 100-prozentigen Versorgung aus erneuerbarer Energie“ umzusetzen?*
  - a. *Wie monitort das BMK die Effektivität des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes?*
  - b. *Warum verzögert sich der Beschluss des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes?*

- c. *Wann ist mit einer parlamentarischen Behandlung des Erneuerbare-Wärme-Gesetz zu rechnen?*
- d. *Welche Schritte wird das BMK unternehmen, sollten die bereits gesetzten Maßnahmen nicht ausreichen, um das gesetzte Ziel der vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energie zu erreichen?*
- e. *Wann ist realistischerweise mit der vollständigen Umsetzung der 100-prozentigen Versorgung aus erneuerbaren Energie zu rechnen?*

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), das am 28. Juli 2021 in Kraft getreten ist, werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um den Anteil erneuerbarer Energieträger am Stromverbrauch bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) zu erhöhen. Konkretes Ziel des EAG ist es, bis 2030 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter Beachtung strenger ökologischer Kriterien – ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 – um 27 TWh zu steigern, wovon 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Windkraft, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen sollen. Zur Erreichung dieser Ziele wird ein möglichst linearer Ausbaupfad angestrebt, um ein Stop-and-Go aufgrund jährlicher Kontingente in Hinkunft zu vermeiden.

Mit dem österreichischen integrierten Netzinfrastrukturplan (kurz: ÖNIP) werden die Weichen für das zukünftige Stromnetz gelegt. Durch dieses strategische Planungsdokument gibt mein Ministerium die Leitlinien für den weiteren Netzausbau vor. Im Zuge des ÖNIP wurde für das Stromübertragungsnetz ein zusätzlicher Bedarf an Transportkapazitäten identifiziert. Die ermittelten Transportbedarfe resultieren aus der Möglichkeit der Nutzung hoher Erzeugungspotenziale erneuerbarer Energien im Osten, der Einbettung Österreichs in das europäische Verbundsystem und den in Westösterreich in Form von Pumpspeicherkraftwerken vorhandenen Speicherkapazitäten. Der für ein resilientes „erneuerbares Verbundsystem Österreich“ der Zukunft notwendige Ost-West-Ausgleich kann am besten durch ein dicht verbundenes Höchstspannungsnetz erreicht werden.

Durch das neue, derzeit in regierungsinterner Abstimmung befindliche Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) werden zudem die verschiedenen Herausforderungen im Bereich des Netzzuschlusses regulatorisch verbessert. Aktuell wird an einer Begutachtung gearbeitet, damit Zeit für entsprechende Umstellung der Regulierungssystematik, Prozesse, etc. bleibt. Wesentliche Verbesserungen soll es in folgenden Bereichen geben:

- Regelungen zu neuen Marktakteur:innen
- Klare Aufgabenverteilung der Verteilernetzbetreiber:innen
- Stärkung der Rechte der Endkund:innen im neuen ElWG
- Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
- Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen)
- Netzentwicklungspläne für das Verteilernetz
- Veröffentlichung verfügbarer Netzzuschlusskapazitäten
- Vereinfachung der Rechnungen

Im Bereich der Umweltförderung wird seit Mitte 2022 mit einem neuen Förderungsschwerpunkt „Erneuerbare Prozessenergie für Betriebe“ der Umstieg von fossiler Prozessenergie (Heizöl, Erdgas, etc.) auf erneuerbare Energieträger (Biomasse,

Wärmepumpen, Ökostrom, etc.) unterstützt. Durch die Umstellung bzw. Umrüstung von bestehenden (funktionsfähigen) Produktionsanlagen und -prozessen sollen die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und die Nutzung lokaler/regional verfügbarer Ressourcen vorangetrieben werden.

Gefördert werden:

- Investitionen zur Umstellung von Produktionsanlagen und Produktionsprozessen von fossiler Prozessenergie auf die Nutzung erneuerbarer Energieträger inkl. Ökostrom
- Investitionen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in bestehenden Produktionsanlagen und Produktionsprozessen
- Umstellung von fossilen Prozesswärme- bzw. Dampferzeugern auf Ökostrom unter bestimmten Voraussetzungen

Nach der Einführung des Förderungsbereiches „Ausbau und Dekarbonisierung von klimafreundlichen Fernwärmesystemen“ im Jahr 2021 wurde 2022 mit der Förderung von „Optimierungsmaßnahmen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen“ eine weitere Möglichkeit zur Unterstützung von Dekarbonisierungsmaßnahmen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen geschaffen.

Im Rahmen der Sanierungsoffensive kommt der Umstellung fossiler Wärmeerzeugungssysteme auf klimafreundliche Alternativen mit der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ seit einigen Jahren eine besondere Bedeutung bei der Reduktion von CO2-Emissionen zu. Durch das Förderprogramm „Sauber Heizen für alle“ werden zudem Haushalte mit niedrigem Einkommen gezielt unterstützt und erhalten nicht nur eine Förderung auf die Investitionskosten von bis zu 100%, sondern auch eine kostenfreie Beratung.

Ergänzend zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) werden im Klima- und Energiefonds PV-Anlagen von privaten Förderwerber:innen mit den Pauschalen des EAG, bis zu einer Größe von 20kWp Engpassleistung unterstützt. Insgesamt wurden 2023 bereits Projekte mit einem Förderbarwert von insgesamt € 260 Mio. im Klimafonds registriert.

Ein weiteres Programm des Klima- und Energiefonds, das auf die Versorgung mit erneuerbaren Energien abzielt, ist Geothermie.

Um die Effektivität des EAG zu überprüfen, legt die Regulierungsbehörde E-Control meinem Ministerium jedes Jahr bis 30. September einen EAG-Monitoringbericht gemäß den Vorgaben des § 90 EAG vor. Dieser kann online auf der Website der E-Control abgerufen werden: [Jährlicher Bericht über die Ökostromentwicklung und die Kraft-Wärme-Kopplung - E-Control](#)

Wesentliche Inhalte des Monitorings sind:

- detaillierte Informationen über die Entwicklung und den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien unter Angabe des jährlichen Brutto- und Netto-Zubaus, der in das öffentliche Netz eingespeisten Strom- und Gasmenge sowie der nicht in das öffentliche Netz eingespeisten Strom- und Gasmenge, jeweils gesamt und getrennt nach Technologie und Bundesland;
- eine Darstellung und Analyse der Strom- und Gasverbrauchsentwicklung;

- detaillierte Angaben zu den Aufwendungen für Förderungen gemäß EAG und dem Ökostromgesetz (ÖSG 2012) getrennt nach Technologie und Förderart sowie Angaben zu den Kosten für Endverbraucher:innen;
- Angaben zum Grad der Zielerreichung gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 EAG und § 4 Abs. 2 EAG;
- Informationen zum physikalischen Strom- und Gasaustausch mit dem benachbarten Ausland (Importe und Exporte) getrennt nach Nachbarstaaten und sonstiger wesentlicher Daten aus der Betriebs- und Bestandsstatistik sowie der Statistik über erneuerbare Energieträger.

Zusätzlich ist eine nationale Evaluierung des EAG bis Dezember 2024 gemäß § 91 EAG vorgesehen. Dieser Evaluierungsbericht ist dem Nationalrat vorzulegen, der Öffentlichkeit bereitzustellen und wird alle fünf Jahre aktualisiert werden. Inhalte der Evaluierung sind:

- Stand und Entwicklung der Zielerreichung;
- Analyse der Wettbewerbsintensität, Akteur:innenvielfalt, regionalen Verteilung der geförderten Anlagen sowie Grad der Potenzialerschließung;
- Angemessenheit der Ausschreibungsvolumina und Mittelverteilung, Höchstpreise, Fördersätze sowie Anzahl der Ausschreibungen und Fördercalls;
- Bieter:innenverhalten;
- Auswirkungen der Befreiungsregelung gemäß § 73 Abs. 5;
- Verbesserungspotential und Anpassungsbedarf;
- Evaluierung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften nach § 16b ElWOG 2010 sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen;
- rechtliche und administrative Hindernisse für langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom.

Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen im Inland zu decken. Dieses Ziel ist im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) verankert. Die Erreichung dieses Ziels in den nächsten Jahren hängt im Wesentlichen vom Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Höhe des Stromverbrauchs ab. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen kann eine Zielerreichung bis 2030 auf Basis von Annahmen und daraus resultierenden Szenarien abgeschätzt werden. Diesbezüglich verweise ich auf den Nationalen Energie- und Klimaplan, der bis Ende August in einer Entwurfssatzung zur öffentlichen Konsultation auflag (Entwurf des "Nationalen Energie- und Klimaplans – Öffentliche Konsultation"; NEKP). Im Zuge der Erstellung des NEKP wurden vom Umweltbundesamt im Auftrag meines Ministeriums zwei verschiedene Szenarien berechnet.

Wesentliche Maßnahmen, um das Ziel, bis 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen im Inland zu decken, zu erreichen, sind nachfolgend aufgelistet:

- Umsetzung der Erneuerbaren Energien Richtlinie (RED III) unter Vorbehalt der Beschlussfassung auf EU-Ebene;

- Anwendung der Notverordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ab 30. Dezember 2022, Geltungsdauer von 18 Monaten);
- Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G): Die bereits beschlossene Novelle dient der Umsetzung von Punkten wie Vorrang für Energiewende, Vereinfachungen für Windkraft, neue Regelungen zur Verfahrenseffizienz sowie Anpassungen aufgrund von EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie.
- Erneuerbaren Ausbau Beschleunigung Gesetz (EABG) [MRV 2023]: Das derzeit in Ausarbeitung befindliche EABG soll zwei inhaltliche Schwerpunkte umfassen: erstens, die Einführung eines eigenständigen einheitlichen Verfahrensregimes für Vorhaben der Energiewende („one-stop shop“), das eine spürbare Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bewirkt, und zweitens, qualitative Vorgaben für eine Energieraumplanung (u.a. zur Lösung bestehender Konfliktfelder mit Landnutzung und Naturschutz). Damit sollen u.a. EU-rechtliche Vorgaben aus RePowerEU bzw. der RED III umgesetzt werden.
- Mit einer Reihe von Förderinstrumenten sollen die benötigten Investitionen für die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Erhöhung der Produktionsmengen von erneuerbarem Strom aktiviert werden.
- Der Ausbau der Erzeugungsleistung durch Photovoltaikanlagen wird auch für die Jahre 2023-2026 deutlich vorangetrieben. 2023 gab es dafür bereits ein Rekordbudget von € 596 Mio. (€ 328 Mio. aus EAG-Mitteln und € 268 Mio. aus zusätzlichen Budgetmitteln), das für Investitionsförderungen im Bereich der Photovoltaik bereitgestellt wird.
- Durch den „Bund-Länder Dialog Erneuerbare Energie“ wurde eine Plattform für den kontinuierlichen Dialog und Abstimmungsbedarf zwischen Bundes- und Landesverwaltung geschaffen. Bund und Länder arbeiten gemeinsam aktiv an der Zielerreichung des EAGs, um die aktuell noch bestehende Lücken zwischen dem nationalen Ausbauziel und der Summe der Ausbauziele der Länder zu schließen. Gleichzeitig können Bund und Länder auf ihren Ebenen Rollen wahrnehmen, die die Umsetzung erleichtern (bspw. gegenüber Bürger:innen oder bei Genehmigungen).
- Kommunalinvestitionsgesetz (KIG 2023): Im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden werden vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt € 1 Milliarde zur Verfügung gestellt. Davon ist die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, vorgesehen. Darüber hinaus können die Gemeinden aus beiden € 500 Mio. Töpfen wiederum maximal 5% der ihnen zur Verfügung stehenden Zuschüsse an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen vergeben, damit diese ihre gestiegenen Energiepreise decken können.
- Maßnahmen auf Bundesländerebene: Anwendung der neuen Vorgaben hinsichtlich EU-Notverordnung, EABG, UVP-G sowie Ausarbeitung und Bereitstellung von entsprechenden Flächen durch z.B. Über-/Erarbeitung sektoraler Raumordnungspläne.
- Flächenbörse PV: Das BMK fördert die Schaffung einer interaktiven Online-Plattform zum Matching von Eigentümer:innen von PV-geeigneten Flächen mit Interessierten, die auf diesen Flächen PV-Anlagen errichten und/oder betreiben wollen. Mithilfe dieser Plattform und dem vielfältigen Angebot an Geschäftsmodellen (Leasing, Mietkauf, Errichtung)

können österreichweit Flächen für PV mobilisiert werden und signifikant zur Erreichung der Erneuerbaren-Ausbauziele und des 1 Million Dächer-Programms beitragen. Dabei sind bereits versiegelte Flächen (z.B. Dächer, Park & Ride-Anlagen) oder Deponien vorrangig heranzuziehen.

Die Regierungsvorlage für ein Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) wurde am 3. November 2022 beschlossen und an das Parlament übermittelt ([Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG \(212/ME\) | Parlament Österreich](#)). Die parlamentarischen Verhandlungen sind noch im Laufen. Seitens meines Ministeriums wird eine baldige parlamentarische Behandlung des EWG unterstützt und befürwortet.

Zu Frage 9:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Energieversorgern die Anpassung ihrer Preisgestaltung vorschreiben“ umzusetzen?*
  - a. *Welche Schritte unternimmt das BMK, um abseits von Eingriffen in die Preisgestaltung sparsamen Umgang mit Energie attraktiver zu machen?*

Mit der Novelle des § 80 EIWOG 2010 (BGBI I Nr. 7/2022) wurde klargestellt, dass Stromversorger:innen vertraglich vereinbarte Entgelte anheben dürfen, wenn es sich um einen unbefristeten Vertrag handelt und die Erhöhung des Entgelts in einem angemessenen Verhältnis zu dem dafür maßgebenden Umstand steht. Sollte sich dieser Umstand ändern oder gänzlich wegfallen, sind Stromversorger:innen gesetzlich dazu verpflichtet, das Entgelt entsprechend herabzusetzen (Symmetriegebot). Gegenüber Verbraucher:innen und Kleinunternehmen sind umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen. Sie müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise informiert werden. Die Regulierungsbehörde hat hierfür Musterformulierungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gilt der sich aus dem ABGB ergebende Verbraucherschutz, womit sittenwidrige Erhöhungen rechtswidrig sind. Erfolgt eine Entgelterhöhung, so haben Verbraucher:innen und Kleinunternehmen das Recht, den Vertrag innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Schreibens über die geplante Änderung zu kündigen.

Die Energiesparkampagne Mission 11 ist eine Initiative der Bundesregierung, durch die österreichweit in allen Haushalten 11 % Energie eingespart werden soll. Diese Einsparung kann – ohne viel Aufwand und Investitionen – durch kleine Verhaltensänderungen erreicht werden. Auf der Website der Kampagne (sehen Sie hierzu [Mission 11](#)) gibt es zahlreiche Informationen und Tipps, wie jede:r Einzelne aktiv Energie einspart und die eigenen Kosten senkt. Somit wird nicht nur mehr Unabhängigkeit von Kohle, Öl und Erdgas geschaffen, sondern auch auf einen verantwortungsvoller Umgang mit wertvollen Ressourcen geachtet, um der Klimakrise entgegenzuwirken.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltförderung eine Reihe von Förderungen angeboten, die Investitionen in mehr Energieeffizienz unterstützen.

Zu Frage 10:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bereits versiegelte Flächen zur Energiegewinnung nutzen und weitere Bodenversiegelung vermeiden“ umzusetzen?*

- a. Wie hoch ist der Flächenverbrauch in Österreich pro Tag? Welche Schritte sind nötig, um den Verbrauch auf die angepeilten 2,5 ha pro Tag zu reduzieren?
- b. Wie monitort das BMK die Effektivität des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes in Bezug auf dessen Beitrag zur Vermeidung des Bodenverbrauchs?
- c. Welche konkreten Ergebnisse kann der Brachflächen-Dialog bis jetzt vorweisen?
- d. Angesichts der Tatsache, dass die Verhandlungen zur Bodenschutzstrategie gescheitert sind: Welche alternativen Schritte wird das BMK setzen, um den Bodenverbrauch einzudämmen?

Die Neuflächeninanspruchnahme pro Tag beläuft sich nach derzeitigen Berechnungen auf 11,3 ha. Der Anteil versiegelter Flächen beträgt davon rd. 50%. Zur Erreichung des im aktuellen Regierungsprogramm enthaltenen Ziels einer Reduzierung auf 2,5 ha/d bis 2030 bedarf es zahlreicher, in der Umsetzung verschiedenste Körperschaften betreffender Maßnahmen. Zentrale Handlungsanleitungen dazu liefert die derzeit noch in Verhandlung befindliche Bodenstrategie.

In meinem Wirkungsbereich wurde der „Brachflächen- Dialog“ initiiert, welcher bereits sehr erfolgreich angelaufen ist:

- Website [www.brachflächen-dialog.at](http://www.brachflächen-dialog.at): Diese Website fungiert als Informationsdrehscheibe für alle Stakeholder und erfreut sich großer Nachfrage.
- Webinare: Die Webinare greifen jeweils ein aktuelles Thema auf; in Summe nahmen an den Webinaren mehrere hundert Interessierte teil.
- „Brachflächen-Gipfel“ und „Erdreich-Bodenpreis“ des BMK: Der „Brachflächen- Gipfel“ ist eine nationale Zusammenkunft der Stakeholder im Rahmen einer Großveranstaltung und wird am 27. November 2023 zum 2. Mal stattfinden. Im Zuge des Brachflächen-Gipfels erfolgt auch die Verleihung des BMK „Erdreich-Bodenpreises“ durch mich.
- Facharbeitsgruppe: Dieses Format dient der vertieften Bearbeitung von Fachthemen sowie der Erstellung von Fachgrundlagen und ist erfolgreich gestartet.
- Bundesweite Vernetzung: Die bundesweite Vernetzung dient dem Fachaustausch zwischen Fachleuten aus den Bundesländern und dem Bund und findet vierteljährlich statt.
- Öffentlichkeitsarbeit: Hier erfolgen zahlreiche Informations- und bewusstseinsbildende Aktivitäten, wie z.B. die Erstellung eines Videos zum Thema Förderung, Fachvorträge bei Veranstaltungen, Verfassen von Presseinformationen, etc.
- Schauplätze: Der Brachflächen-Dialog begleitet konkrete Projekte in ihrer Transformation von der Brachfläche zu einem wiedergenutzten Standort.
- Sekretariat „Brachflächen-Dialog“: Mein Ministerium hat das Umweltbundesamt mit der Etablierung des Sekretariats „Brachflächen-Dialog“ beauftragt. Dieses dient der operativen und organisatorischen Unterstützung meines Ministeriums bzw. als Ansprech- bzw. Anlaufstelle für Interessierte.
- Etablierung der Förderschiene Brachflächen-Recycling: Die Förderschiene unterstützt die Aktivierung von Leerständen und ist als Konzeptförderung angelegt. Bis dato

(Stand 22. August 2023) wurden insgesamt 58 Förderungsansuchen eingereicht, davon 33 von Privatpersonen bzw. Unternehmen als Grundeigentümer:innen, 25 von Gemeinden. Bisher wurden nach positiver Begutachtung in bisher drei Kommissionssitzungen 2022 und 2023 34 Förderungsansuchen genehmigt, von diesen sind in 15 Fällen die Antragsteller:innen Unternehmen oder Privatpersonen, in 19 Fällen eine Gemeinde. Die genehmigte Förderungssumme der 34 Projekte beträgt insgesamt € 1.615.505. Mit diesen meist pilotaften Projekten können österreichweit wichtige Impulse zum Flächenrecycling gesetzt werden, die oft weitere Investitionen auslösen.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gibt vor, dass die Errichtung von geförderten Photovoltaikanlagen vorrangig auf oder an Gebäuden oder baulichen Anlagen (z. B. Parkplätze, Lärmschutzwände, Betriebsanlagen) erfolgen soll. Es geht dabei um Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Nutzung von Solarenergie errichtet wurden. Hinzu kommen Deponien, Altlasten, Bergbau- und Infrastrukturstandorte, einschließlich militärische Flächen (mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen). Die Förderungen sind dabei so gestaltet, dass ein deutlich höherer Anreiz besteht, versiegelte oder geringwertige Flächen zu nutzen. Konkret ist muss für Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Grünfläche errichtet werden, ein Abschlag auf den Fördersatz bzw. den Zuschlagswert angewendet werden (§ 33 Abs. 1 und 56 Abs. 8 EAG). Dadurch soll insbesondere die Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und baulichen Anlagen sowie vorbelasteten Flächen, wie z.B. Verkehrsflächen etc. beanreitzt werden. Im Rahmen der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV) werden z.B. Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen, gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen oder Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen bei zumindest 10 Stellplätzen oder 10 Fahrradstellplätzen als sogenannte „innovative Photovoltaikanlagen“ qualifiziert. Bei diesen innovativen Anlagen erhöht sich der Investitionszuschuss um einen Zuschlag von 30% (§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 3 und 4 EAG-IZV). Auch dadurch werden bereits versiegelte Flächen (Gebäude, Parkplätze, etc.) zur vorrangigen Nutzung für die Energiegewinnung beanreitzt.

Klar ist auch, dass der nötige Zubau an erneuerbaren Energien und Photovoltaik nicht ausschließlich durch Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern oder verbauten Flächen erreicht werden kann. Ein wichtiger Ansatz besteht in der doppelten Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Form von Agri-Photovoltaik (kurz Agri-PV): Sie bietet die Möglichkeit, große PV-Flächen im Freiland umzusetzen und gleichzeitig Böden für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten. Die doppelte Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Photovoltaik bietet besonders für solche Regionen Vorteile, die aufgrund fruchbarer Böden und mildem Klima landwirtschaftlich attraktiv sind und sich wegen hoher Sonneneinstrahlung gleichzeitig gut als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Eine effiziente und gesellschaftlich akzeptierte Integration der Photovoltaik in verschiedene Lebensbereiche erscheint dabei dringend geboten, denn die Solarenergie wird mit der Windenenergie langfristig zur wichtigsten Säule der Energieversorgung werden.

#### Zu Frage 11:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Gemeinden und öffentliche Verwaltung – Vorbildrolle wahrnehmen und Einsparpotenziale nutzen“ umzusetzen?

- a. *Welche in der Rückmeldung zu den Empfehlungen aufgelisteten Energiesparmaßnahmenvorschläge wurden bereits umgesetzt? Welche Vorschläge werden noch in dieser Regierungsperiode umgesetzt werden?*
- b. *Sind die Verpflichtungen des Energieeffizienzgesetzes inzwischen auch auf Landes- und Gemeindegebäude anwendbar?*
- c. *Wie monitort das BMK die Effektivität der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit diesem Vorschlag gesetzt werden?*
- d. *Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?*

Die Mission „Klimaneutrale Stadt“ meines Ministeriums und der Klima- und Energiefonds unterstützen österreichische Groß- und Kleinstädte mit Forschung und Innovation dabei, urbane Vorreiter auf ihrem Weg zur Klimaneutralität zu werden bzw. dieses Ziel noch schneller zu erreichen. Schon sechs Großstädte (Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Villach und St. Pölten) und mehrere Kleinstädte (Tulln, Baden, Wiener Neustadt, Feldbach, Gratwein-Straßengel, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Steyr, Vöcklabruck, St. Johann, Feldkirch, Bregenz) haben sich erfolgreich an der Mission beteiligt.

Im BMK selbst wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die von den Energieberater:innen des Bundes empfohlen wurden (insb. Senkung der Raumtemperatur in den Bundesdienststellen, optimiertes Lüften, Bedienstete zu energiesparendem Verhalten motivieren, wie z.B. Licht und elektrische Geräte ausschalten, Computer herunterfahren, Warmwasser sparsam verwenden; Optimierung der Regelungsanlagen durch Nacht- und Wochenendabsenkung). Zudem organisiert das BMK die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Energiesparen, in die ein Entwurf einer Roadmap zur Klimaneutralen Bundesverwaltung eingebracht wurde. Das BMK setzt sich im Rahmen der Arbeitsgruppe federführend auf interministerieller Ebene für weitere Schritte zur Realisierung von Einsparpotentialen im Energiebereich in der Bundesverwaltung ein. Es darf an dieser Stelle zudem auf die parlamentarische Anfragebeantwortung Nr. 14534/J vom 16. Mai 2022 verwiesen werden.

Die weitere schrittweise Umsetzung von laufenden Maßnahmen in den zahlreichen Gebäuden des Bundes ist zum Teil noch in dieser Regierungsperiode in Vorbereitung, in Aussicht genommen bzw. z.B. aus Gründen der technischen Machbarkeit teilweise auch später vorgesehen. Die Verpflichtungen des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) sind derzeit nicht auf Landes- und Gemeindegebäude anwendbar. Derzeit sind von den Verpflichtungen des EEffG nur Bundesgebäude betroffen.

Durch die Änderung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED III), die im Oktober 2023 in Kraft treten wird, werden künftig auch Landes- und Gemeindegebäude verpflichtet sein. Die Richtlinie sieht in Art. 6 vor, dass jeder Mitgliedstaat sicherstellen muss, dass jedes Jahr mindestens 3% der Gesamtnutzfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden (darunter auch von Landes- und Gemeindebehörden), renoviert werden, und zwar auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes oder Nullemissionsgebäudes gemäß Art. 9 GebäudeenergieeffizienzRL 2010/31/EU. Mitgliedstaaten können zwar weiterhin auch einen alternativen Ansatz beschließen, um anders als über Renovierungen (z.B. Energiespar-Contracting) jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die einer 3%-Renovierungsquote gleichkommen, dennoch muss für diese Gebäude auch bei Wahl eines alternativen Ansatzes der Umbau zu einem Niedrigstenergiegebäude bis spätestens 2040 abgeschlossen sein.

Den beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) eingerichteten Energieberater:innen des Bundes obliegt es u.a., die Energiestatistik des Bundes samt der dazugehörigen Energieverbrauchsbuchhaltung des Bundes zu Controllingzwecken („Energiemonitoring“) zu führen.

Energieeffizienzmaßnahmen müssen bei Gebäuden im Eigentum des Bundes und der Bundesimmobilien Gesellschaft (BIG) regelmäßig gesetzt werden, damit die Energieeinsparungen, die das EEffG für den aktuellen Verpflichtungszeitraum bis 31. Dezember 2030 vorgibt, auch erreicht werden. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden insbesondere bei den Gebäuden im Eigentum des Bundes jährlich gemonitort.

**Zu Frage 12:**

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Finanzdienstleister – Vorbildrolle wahrnehmen und Einsparpotentiale nutzen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie viele Mitglieder aus den Bereichen Banken, Versicherungen, Pensions- und betriebliche Vorsorgekassen zählt die Green Finance Alliance inzwischen? Wie viele Banken, Versicherungs-, Vorsorge- und Pensionsunternehmen sind noch nicht Mitglied?*
  - b. *Wie monitort das BMK die Effektivität der Green Finance Alliance?*
  - c. *Welche bindenden (also nicht freiwilligen) Maßnahmen sind geplant, um die Ökologisierung des Finanzsektors voranzutreiben?*

Im Mai 2022 wurde die Initiative Green Finance Alliance seitens des BMK ins Leben gerufen. In der Green Finance Alliance verpflichten sich Finanzunternehmen freiwillig, Klimaziele in das eigene Kerngeschäft zu integrieren, um so den Weg zu den Pariser Klimazielen einzuschlagen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder konkret zur Erfüllung spezifischer Kriterien, die in einem umfassenden Handbuch festgehalten sind und jährlich gemonitort werden. Die Green Finance Alliance ist weltweit die einzige staatliche Initiative, die eine freiwillige Selbstverpflichtung von Finanzunternehmen mit einer verpflichtenden Umsetzung von Kriterien, die unabhängig von den Finanzunternehmen festgelegt werden, und ein jährliches Monitoring vorsieht.

Seit Mai 2023 zählt die Green Finance Alliance 10 Mitglieder aus den Bereichen Banken, Versicherungen, Pensionskassen und betriebliche Vorsorgekassen. Aktuell sind 2 Vorsorgekassen, 1 Pensionskasse, 2 Versicherungen und 5 Banken Mitglied in der Green Finance Alliance. Details zu den Mitgliedern sind auf der [GF-Alliance Website](#) einsehbar.

Alle anderen Finanzunternehmen aus den Bereichen Banken, Versicherungen, Pensionskassen, betriebliche Vorsorgekassen und Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in Österreich sind daher nicht Mitglied der Green Finance Alliance.

Der Marktanteil des österreichischen Finanzmarkts, der in der Green Finance Alliance abgebildet ist, liegt bei 14% (gemessen an der Bilanzsumme im Bereich Banken, Versicherungen, Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen). In Summe deckt die Green Finance Alliance die Bilanzsumme von € 190 Mrd. ab.

Jährlich findet eine Überprüfung der Umsetzung der verpflichtend vorgegebenen Kriterien statt. Insgesamt sind mehr als 60 Kriterien mit unterschiedlichen Umsetzungszeitpunkten zu

erfüllen. Beim ersten Monitoring, das Anfang des Jahres 2023 durchgeführt wurde, mussten 26 Kriterien erfüllt werden. Die Ergebnisse dieses ersten Monitorings sind im Fortschrittsbericht 2023 der Green Finance Alliance ([Fortschrittsbericht 2023 \(bmk.gv.at\)](#)) abgebildet.

Über die freiwillige Initiative der Green Finance Alliance adressiert die Green Finance Agenda konkrete Handlungsfelder für den Weg in einen zukunftsfähigen und ökologisch nachhaltigen Finanzmarkt. Diese zielen auf drei zentrale Aspekte ab: Kapital für den Klimaschutz und für ein nachhaltiges Österreich zu mobilisieren, klimarelevante Risiken in den Sorgfaltspflichten zu verankern und entsprechend zu managen sowie Transparenz und Langfristigkeit zu fördern. Die Maßnahmen reichen u.a. von der Weiterverfolgung der Emissionsschiene „Green Bonds“, über die ökologisch nachhaltige Veranlagung öffentlicher Mittel bis hin zu Kompetenzausbau und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich grüner Finanzbildung. Die Maßnahmen der Green Finance Agenda können unter [Austrian Green Finance Agenda \(bmk.gv.at\)](#) nachgelesen werden.

#### Zu Frage 13:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Unternehmen – Vorbildrolle wahrnehmen und Einsparpotenziale nutzen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie monitort das BMK die Effektivität der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit diesem Vorschlag gesetzt werden?*

Ich darf zu diesen Fragen zunächst auf die Rückmeldung seitens des BMK zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 verweisen.

Die Umsetzung erfolgt einerseits über Förderungen, z.B. durch die Umweltförderung im Inland (UFI), die Übernahme von aws-Garantien (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH) für ökologisch nachhaltige Projekte und den Klimafonds (z.B. Transformation der Industrie), andererseits über die Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU. Die Effektivität der Förderungen wird durch Evaluierungsberichte überwacht.

Die ökonomischen Wirkungen der Umweltförderung im Inland werden über die Abschätzung der volkswirtschaftlichen Effekte, die durch die jeweilige Förderung angeregten investiven Maßnahmen ausgelöst werden, evaluiert. Der ökonomische Gesamteffekt wird etwa durch den Bruttoproduktionswert, die Wertschöpfung und die heimischen Beschäftigungseffekte (Anzahl geschaffener Arbeitsplätze und vollzeitäquivalenter Beschäftigungsverhältnisse) bewertet.

Bezugnehmend auf das Programm „Transformation der Industrie“ des Umweltförderungsgesetzes (UFG) im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive sieht das UFG in § 23 Abs. 4 beginnend ab 2026 eine Evaluierung - basierend auf den Erkenntnissen einer Pilotphase (2023-2025) - der Wirkungsweise und der Kosteneffektivität der Förderungen, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes, vor. Zudem sieht § 14 UFG vor, dass ich, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die wesentlichen Effekte der Förderungen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten sowie dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen habe. Bei dieser Bewertung sind neben den Mitteln, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, auch weitere für die betreffenden

Maßnahmen gewährte öffentliche Mittel zu berücksichtigen, soweit die entsprechenden Informationen zugänglich sind.

Zu Frage 14:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Green Investments fördern“ umzusetzen?*
  - a. *Wurde die Empfehlung im Rahmen der Green Finance Agenda eingebbracht?*
    - i. *Wenn ja, soll die Empfehlung im Rahmen der Green Finance Agenda umgesetzt werden?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wie steht es um die Erarbeitung eines Konzepts, um eine einheitliche und automatisierte Zertifizierung von ökologisch nachhaltigen Finanzierungen zu ermöglichen?*
  - c. *Wie und wann soll die Corporate Sustainability Reporting Directive in nationales Recht umgesetzt werden?*

Mit der Green Finance Agenda werden Maßnahmen zusammengefasst, die Rahmenbedingungen verbessern, um finanzielle Mittel in den Klimaschutz zu lenken. Die Green Finance Agenda enthält Handlungsfelder, um die Empfehlung „Green Investments fördern“ umzusetzen, u.a. die Stärkung grüner Projektfinanzierungen, die Ausweitung grüner Investitionsformen für Bürger:innen oder die Stärkung von grünen Projekten auf kommunaler und Länderebene. Das strategische Ziel wurde in Maßnahmen heruntergebrochen, die eine effektive Umsetzung ermöglichen.

Mein Ministerium setzt mit dem Austrian Green Investment Pioneers Programm und dem Green Finance Förderprogramm des Klima- und Energiefonds bereits zentrale Maßnahmen um. Zudem wurde ein Leitfaden Finanzierung Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften erarbeitet. Dieser vermittelt sowohl Kapital-Suchenden als auch Kapital-Gebenden Hintergrundwissen. Im Mai 2023 vernetzte die Messe „The Green 100“ darüber hinaus Kapitalsuchende mit Investor:innen.

Grundlage für eine einheitliche Zertifizierung von ökologisch nachhaltigen Finanzierungen ist die Einteilung von wirtschaftlichen Aktivitäten, die eines der EU-Umweltziele unterstützen und gleichzeitig nach der EU-Taxonomie-Verordnung mitsamt ihren technischen Prüfungskriterien keine erheblichen Schäden anrichten. Für die Entwicklung von einheitlichen und automatisierten Zertifizierungen sind das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und mein Ministerium zuständig, die in enger Abstimmung mit europarechtlichen Entwicklungen erfolgt.

Die Hauptzuständigkeit für die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive liegt beim Bundesministerium für Justiz (BMJ), welches derzeit einen Vorschlag für die nationale Umsetzung erarbeitet. Weitere notwendige rechtliche Umsetzungsschritte werden vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) vorbereitet.

Zu Frage 15:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Räumliche Energieplanung mit Bürger:innenbeteiligung verpflichtend durchführen“ umzusetzen?*

- a. *Ist die Implementierung einer Art von Bürger:innenbeteiligung, die über die Abgabe vom Stellungnahmen zum Netzinfrastrukturplan (NIP) hinausgeht, geplant? Wenn nein: Warum nicht?*

Der Entwurf des integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans (NIP) wurde mit 07. Juli 2023 auf der Webseite meines Ministeriums zur Konsultation veröffentlicht ([NIP-Entwurf zur öffentlichen Konsultation](#)). Jede interessierte Person hatte die Möglichkeit eine Stellungnahme bis 15. September 2023 einzureichen. Der NIP betrachtet die Strom- und Gasinfrastruktur erstmals integriert und stellt damit ein wichtiges Instrument für eine effiziente und nachhaltige Energieversorgung dar.

Weitere Bürger:innenbeteiligungen bei der Energieraumplanung sind aufgrund der geltenden Kompetenzverteilung und der Zuständigkeit der Länder derzeit nicht vorgesehen. Die konkrete Planung und Genehmigung von Energieinfrastrukturprojekten (mit Ausnahme von Bundesländergrenzen überschreitenden Stromnetzen) liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer.

Zu Frage 17:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Experimentierräume für soziale und technologische Innovationen schaffen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie monitort das BMK die Effektivität der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit diesem Vorschlag gesetzt werden?*

Mit dem Förderprogramm Energie.Frei.Raum soll die Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien vorangetrieben werden, insbesondere durch die Erprobung neuer Geschäftsmodelle im Realbetrieb. Im Zuge von „regulatory sandboxes“ haben Projekte die Möglichkeit, alternative Ansätze von Netzentgelten im Strom- und Gasbereich zu testen. So können beispielsweise mit mehreren hundert Haushalten in verschiedenen österreichischen Regionen lastabhängige und zeitlich variable Netztarife getestet werden. Damit werden diese Haushalte aktiv Teil der Energiewende. Weitere Informationen sind auf [Energieförderprogramm Energie.Frei.Raum \(bmk.gv.at\)](#) verfügbar.

Das Programm bzw. die Projekte und deren Umsetzung werden von einer Steuerungsgruppe begleitet, wobei großer Wert auf die Synergieeffekte zwischen den Projekten gelegt wird. Im Rahmen einer Evaluierung im Jahr 2024 wird die Wirkung des Programms untersucht. Die Wirkung der Projekte, insbesondere der Experimentierräume, kann erst nach deren Abschluss ganzheitlich bewertet werden. Aus den Erfahrungen mit den Projekten sollen sich Handlungsempfehlungen dafür ableiten lassen, wie die Rahmenbedingungen für die Energiewende gestaltet werden können.

Im Zuge des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes wurde ein entsprechender Rahmen für „Regulatory Sandboxes“ geschaffen. Diese beziehen sich auf die Ausnahme von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte. Im EIWOG 2010 ist dies im § 58a geregelt, im Gas analog im § 78a GWG 2011.

Zu Frage 18:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Reparierbarkeit von Produkten verpflichtend zu machen“ umzusetzen?
- Wie setzt sich das BMK bei der EU für die Umsetzung der EU-VO für Ökodesign von nachhaltigen Produkten ein? Wann ist mit einem Beschluss der VO zu rechnen?

Die Frage der Reparierbarkeit von Produkten wird auf EU-Ebene geregelt. Aktuell wird dazu die Verordnung „Ökodesign für nachhaltige Produkte“, sowie die Richtlinie „Right to repair“ verhandelt. Diese Regelwerke werden verpflichtende Vorgaben enthalten, damit die Reparierbarkeit von Produkten verbessert wird. Das umfasst auch einen besseren Zugang zu Ersatzteilen und zu Reparatur und Nachrüstungsmöglichkeiten. Mein Ministerium unterstützt in den Verhandlungen Maßnahmen, die eine größtmögliche Auswahl von langlebigen und reparaturfreundlichen Produkten sicherstellen und Verbraucher:innen Entscheidungshilfen bei der Auswahl von nachhaltigeren Produkten liefern. Dies beinhaltet u.a. Informationspflichten über die Lebensdauer von Produkten, Ersatzteilverfügbarkeit, Austauschbarkeit mit allgemein erhältlichem Werkzeug, sowie Zugang zu Wartungs- und Reparaturinformationen und Software-Updates für gewerbliche Reparateur:innen und Endnutzer:innen. Mit der Ökodesign-VO wird ein harmonisierter Rahmen geschaffen auf Basis dessen (über delegierte Rechtsakte) produktspezifische Regelungen festgelegt werden können.

Im Rahmen des Trilogs unterstützt mein Ministerium auch den Vorschlag des EU Parlaments, einen neuen Artikel 5a zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten aufzunehmen. Der Artikel sieht vor, dass Hersteller:innen die Haltbarkeit von Produkten nicht vorzeitig obsolet machen, insbesondere als Ergebnis eines Konstruktionsmerkmals, der Verwendung von Verschleißteilen, der Nichtbereitstellung von Ersatzteilen oder Software-Updates oder anderem Zubehör. Außerdem soll die Reparierbarkeit von Produkten durch Hersteller:innen nicht verhindert werden, indem die Demontage von Schlüsselkomponenten nicht möglich oder der Zugang zu Reparaturinformationen oder Ersatzteilen ausschließlich auf zugelassene Werkstätten beschränkt ist und somit unabhängig agierende Reparaturunternehmen ausgeschlossen werden.

Mein Ministerium setzt sich für Reparierbarkeit von Produkten sowohl auf europäischer Ebene als auch mit unterstützenden Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie (wie z.B. durch die Einführung des Reparatur-Bonus) auf nationaler Ebene ein.

Weiters setzt sich mein Ressort im Rahmen der Ratsarbeitsgruppen zur Ökodesign-VO für einen ambitionierten Text zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft ein (u.a. auch für verbesserte Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten). Derzeit wird die EU-Verordnung "Ökodesign für nachhaltige Produkte" noch im Trilog zwischen EU-Kommission, Rat der Europäischen Union und EU Parlament verhandelt. Der erste Trilog fand am 30. August 2023 statt. Es ist noch nicht genau absehbar, bis wann mit einem Beschluss der VO zu rechnen ist, da es von den Fortschritten in den Trilogverhandlungen abhängt. Es kann allerdings damit gerechnet werden, dass im Jahr 2025-2026 die ersten Produktregulierungen in Kraft treten.

**Zu Frage 19:**

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Die Vernichtung von Neuwaren verbieten“ umzusetzen?
  - a. Wurde die in der Rückmeldung zu den Empfehlungen angeführte Maßnahme „Erhebung der Umsetzungsmöglichkeiten zur Verhinderung der Vernichtung von Neuwaren“ bereits durchgeführt?
    - i. Wenn ja, welche Umsetzungsmöglichkeiten gibt es?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
    - iii. Wenn nein, wann ist mit einer Durchführung zu rechnen?
  - b. Wie ist der Verhandlungsstand von Offenlegungspflicht und Vernichtungsverbot von nichtverkauften Verbraucherprodukten im Rahmen der EU-Ökodesign Verordnung?

Das finale Abfallvermeidungsprogramm 2023 sieht die Erarbeitung verbindlicher Vermeidungsinstrumente vor.

Die Unterbindung der Vernichtung von neuwertigen Textilien sowie elektrischen und elektronischen Geräten ist meinem Ministerium und mir ein wichtiges Anliegen, da diese Praxis eine Ressourcenverschwendug mit hoher Umwelt-, Sozial- und Klimarelevanz darstellt, die nicht mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft vereinbar ist.

Zur Umsetzung dieser Ziele veranstaltete mein Ministerium drei Round-Tables mit den betroffenen Wirtschaftskreisen sowie interessierten Vertreter:innen von karitativen Einrichtungen, NGOs und der Wissenschaft. Es wurde jeweils ein Round-Table zu den Themen Textilien, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Lebensmittel veranstaltet. Im Ergebnis wurde die Notwendigkeit einer EU-weiten Lösung betont, gleichzeitig aber festgehalten, dass Österreich auch national aktiv werden muss. Thematische Schwerpunkte bei der Umsetzung sollen bei der Verhinderung der Umgehung durch Drittstaaten (Onlinehandel), bei der Transparenz und bei der Determinierung einer angemessenen Größenordnung der betroffenen Unternehmen gesetzt werden.

Im Bereich der Textilien sowie der elektrischen und elektronischen Geräte wurden die erworbenen Erkenntnisse und Inhalte in einen ausgewogenen Gesetzesentwurf integriert, welcher sich derzeit in regierungsinterner Abstimmung befindet. In diesem ist die Unterbindung der Vernichtung vorgesehen, außerdem soll die notwendige Transparenz gewährleistet sowie eine Umgehung durch ausländische Unternehmen verhindert werden.

Ein weiteres Ergebnis der Round Tables war, dass die Ausnahme von der USt-Pflicht für Spenden eine wichtige Begleitmaßnahme wäre, um die Spendenbereitschaft der Unternehmen zu erhöhen. Dieses Ergebnis wurde dem Finanzminister mitgeteilt, verbunden mit dem Ersuchen, die notwendigen gesetzlichen Änderungen auf den Weg zu bringen.

Am 30. März 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG. Am 22. Mai 2023 konnte zu diesem Vorschlag im Rat Wettbewerbsfähigkeit eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung konnte die Aufnahme eines Vernichtungsverbots für Textilien in die Verordnung erreicht werden. Entsprechende Offenlegungspflichten sind ebenfalls vorgesehen.

Am 12. Juli 2023 stimmte das Europäische Parlament über Abänderungen zum Vorschlag ab. Die Abänderungsanträge des Europäischen Parlaments enthalten ein Vernichtungsverbot für Textilien sowie für elektrische und elektronische Geräte.

Der Trilog startete am 30. August 2023. Die spanische Ratspräsidentschaft sieht in der Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR) eine hohe Priorität und zielt darauf ab, das Dossier während ihrer Ratspräsidentschaft abzuschließen.

Zu Frage 20:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Energielabels sollen für weitere Konsumgüter verpflichtend werden und gesamten Produkt-Lebenszyklus berücksichtigen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie ist der Verhandlungsstand zu Energielabels im Rahmen der EU-Ökodesign Verordnung?*

Im Rahmen der Ökodesign-VO sollen zusätzliche relevante Informationen über die Leistung von Produkten in Form eines Etiketts (Labels) Verbraucher:innen bereitgestellt werden. Diese Informationen können in das bestehende Energielabel oder in ein separates Ökodesign-Label aufgenommen werden. Damit soll gewährleistet sein, dass Verbraucher:innen eine schnelle visuelle Grundlage für die Unterscheidung verschiedener Produkte haben und dadurch zu nachhaltigeren Entscheidungen bewegt werden. Je nach Produktgruppe können unterschiedliche Leistungsklassen relevant sein. Es können beispielsweise Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit sowie den Umweltfußabdruck in das Etikett integriert werden. Seitens meines Ressorts wird diese Maßnahme unterstützt, wobei speziell auf ein einfach verständliches Etikett mit leicht wiedererkennbarem Design geachtet wird und somit vermieden werden soll, dass künftige Etiketten mit zu vielen Informationen überfrachtet werden und dadurch für Verbraucher:innen weniger Entscheidungshilfe bieten. Zudem unterstützt mein Ministerium den Vorschlag des EU-Parlaments, den Reparierbarkeitswert, insbesondere die Festlegung der Methodik zur Bewertung der Reparierbarkeit eines Produkts, sowie die Aufnahme dieser Information in ein Label im Verordnungstext zu verankern.

Die Verordnung für Energielabels (= Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 2017/1369) gilt parallel zur Ökodesign-VO für energieverbrauchsrelevante Produkte. Diese Energielabels haben sich als erfolgreiches Instrument zur Bereitstellung von Informationen über energieverbrauchsrelevante Produkte herausgestellt. Die Position des Rates der EU sieht vor, dass wenn relevante Informationen nicht in das bestehende Energielabel aufgenommen werden können, die EU-Kommission ein Ökodesign-Label anstelle des Energielabels verlangen kann.

Zu Frage 21:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Das Umweltmanagement-Gütesiegel EMAS ausweiten und verschärfen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie viele EMAS-Organisationen gibt es zurzeit?*
  - b. *Wie hat sich die Anzahl der EMAS-Organisationen in den letzten Jahren entwickelt?*
  - c. *Welche Maßnahmen werden getroffen, um mehr Unternehmen zu EMAS-Organisationen zu machen?*

- d. Wie steht es um die Revision der EMAS-Verordnung, im Rahmen derer die Anforderung einer verstärkten Ausrichtung der Unternehmensstrategie auf die Umsetzung der Pariser Klimaziele analog zur Corporate Sustainability Reporting Directive in die VO intergriert werden soll?

Mit Stand 24. August 2023 gibt es 275 eingetragene Organisationen mit insgesamt 1.337 Standorten. Eine Statistik zu aktuellen und vergangenen Eintragungen ist auf der Webseite des Umweltbundesamts verfügbar ([Statistik \(umweltbundesamt.at\)](http://Statistik.umweltbundesamt.at)).

EMAS-Organisationen reduzieren ihre Treibhausgasemissionen und leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Die verstärkte Teilnahme von Unternehmen und anderen Organisationen – wie vom Klimarat vorgeschlagen – ist sinnvoll und wird angestrebt. Neben bestehenden Förderungen braucht es dafür auch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Seitens meines Ressorts werden eine Vielzahl von Maßnahmen gesetzt, die auf eine verstärkte Bekanntmachung von EMAS und die Unterstützung bei der Einführung und Anwendung von EMAS abzielen. Dazu zählen die drei Mal pro Jahr stattfindenden EMAS Erfahrungsaustausch-Workshops (mit jeweils 60 bis 100 Teilnehmer:innen), die Workshops für EMAS-Einsteiger:innen („EMAS gemeinsam umsetzen“, durchgeführt vom Umweltbundesamt), der EMAS-Newsletter, die jährlich stattfindende EMAS-Umweltmanagement Konferenz und der Preis betreffend die besten EMAS-Umwelterklärungen.

Die Anforderung einer verstärkten Ausrichtung der Unternehmensstrategie auf die Umsetzung des Pariser Klimaschutzzieles wäre analog zur Corporate Sustainability Reporting Directive sinnvoll und wird bei einer Revision der EMAS-Verordnung von österreichischer Seite eingebracht werden. Seitens der Europäischen Kommission ist derzeit jedoch nicht beabsichtigt, einen Vorschlag zur Revision der EMAS-Verordnung vorzulegen.

Zu Frage 22:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Privates Anlagekapital in klimawirksame Investitionen erhöhen: grüner Aktienindex und grüne Staatsanleihen“ umzusetzen?
- a. Nach welchen Kriterien wird das Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte vergeben?

Die EU Taxonomie-Verordnung mitsamt ihren technischen Prüfungskriterien gibt den Rahmen vor, in dem ökologisch nachhaltige Aktivitäten klassifiziert werden und kann als Maßstab für grüne Finanzierungsinstrumente herangezogen werden. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und mein Ministerium unterstützen mit der Green Finance Agenda die Umlenkung privater Kapitalströme in nachhaltige Investitionen.

Im Jahr 2022 und 2023 wurden seitens der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und meinem Ministerium grüne Staatsanleihen emittiert. Die Emissionsschiene „Green Bonds“ soll weiterverfolgt werden.

Der Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte liegt ein umfangreicher Kriterienkatalog zugrunde. Die Kriterien beinhalten dabei sog. Ausschlusskriterien, die über alle verschiedenen Anlageprodukte hinweg Gültigkeit besitzen. Diese dürfen somit weder von spezifischen Titeln/Assets im Portfolio eines Fonds, noch von

Green-Bond-Emittenten sowie Öko- oder Ethikbanken und auch nicht von mittels Green Bonds oder Nachhaltigen Sparprodukten finanzierten Projekten verletzt werden.

Eine zweite Kategorie der Kriterien sind die sog. Auswahlkriterien, mit denen Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess für die nachhaltigen Anlageprodukte beurteilt werden. Spezielle Kriterien betreffend die Umsetzung der Anforderungen der Taxonomie-Verordnung der EU sind für Green Bonds sowie nachhaltige Spar- und Giroprodukte festgelegt. Derzeit erfolgt die Überarbeitung der entsprechenden Umweltzeichen-Richtlinie UZ49, die bis Ende 2023 abgeschlossen sein soll.

Zu Frage 23:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Günstigere Kreditbedingungen für klimawirksame Projekte einführen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie ist der Stand der Verhandlungen zum Green Supporting Factor auf europäischer Ebene?*

Mein Ministerium setzt sich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) insbesondere im Rahmen der Green Finance Agenda dafür ein, notwendige Maßnahmen für die Stärkung nachhaltiger, grüner Kapitalflüsse zu setzen. Die Green Finance Agenda identifiziert strategische Maßnahmen und Handlungsfelder, die eine Skalierung innovativer Finanzinstrumente für klimafreundliche Investitionen ermöglichen. Damit sollen unter anderem Barrieren in Veranlagungsvorschriften abgebaut und grüne Investitionsformen für Bürger:innen ausgebaut werden.

Ein aufsichtsrechtlicher „Green Supporting Factor“ würde bedeuten, dass Banken Kredite, die nachweislich dazu beitragen, den Übergang zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Wirtschaft zu beschleunigen, mit weniger Eigenkapital unterlegen müssen. Die Einführung wurde allerdings auf europäischer Ebene vorübergehend als nicht zielführend und risikogerecht eingestuft, da derzeit noch nicht wissenschaftlich klar belegbar ist, ob nachhaltige Investments eine geringere Risikoneigung aufweisen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde wird daher evidenzbasierte Untersuchungen durchführen und hierüber berichten. Für Österreich ist zentral, dass zugrundeliegende Kriterien wissenschaftsbasiert und glaubwürdig sind.

Zu Frage 24:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Finanzielle Bürger:innen-Beteiligung an regionalen klimafreundlichen Projekten ausbauen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie viele Energiegemeinschaften gibt es in Österreich? Was ist der Zielwert für 2030?*
  - b. *Wie monitort das BMK Fortschritte bei der finanziellen Bürger:innen-Beteiligung an regionalen klimafreundlichen Projekten?*
  - c. *Die Prüfung einer „Bürger-Stiftung Klimaschutz“ ergab, dass Unternehmensanteile und Sparbücher besser geeignet sind, um Geld nachhaltig und sicher zu veranlagen – welche Maßnahmen setzt das BMK, um die Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit der verschiedenen Veranlagungsmöglichkeiten für Bürger:innen transparent zu machen?*

Österreichweit können folgende Energiegemeinschaften aufgezählt werden (Stand 31. Mai 2023):

- Aktive Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: ca. 455
- Aktive Bürgerenergiegemeinschaften: ca. 35
- Aktive Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: ca. 1080

Die Prüfung einer „Bürger-Stiftung Klimaschutz“ wurde von der Wirtschaftsuniversität Wien im Auftrag meines Ressorts durchgeführt und veröffentlicht. Zu Anfang der Legislaturperiode gab es aufgrund der niedrigen Zinsen keine wirtschaftliche Möglichkeit, „Bürger-Anleihen“ bzw. Investments in eine „Bürger-Stiftung Klimaschutz“ zu ermöglichen.

Der Bundesminister für Finanzen Magnus Brunner hat am 23. August 2023 die unbürokratische Schaffung eines direkten Zugangs für Privatanleger:innen zu Bundeswertpapieren angekündigt. Diese sollten entsprechend des Regierungsprogramms ebenfalls „green bond“-Klassifizierungen erhalten und die Erlöse für den Klimaschutz genutzt werden. Die genaue Ausgestaltung wird derzeit im Auftrag des Finanzministers erarbeitet.

Zu den anderen Punkten erlaube ich mir, auf meine einleitende Ausführung zu verweisen.

Zu Frage 25:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Klimaschutz in Lehr- und Studienplänen sowie in der Erwachsenenbildung verankern“ umzusetzen?
- a. Wie monitort das BMK in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium die Effektivität der umgesetzten Maßnahmen?

Mein Ministerium hat die Empfehlungen des Klimarats an alle relevanten Bundesministerien sowie die Länder übermittelt und von Seiten der jeweils zuständigen Stellen – in diesem Fall das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) – wurden auch im Rahmen der Erstellung der eingangs erwähnten Rückmeldung an den Klimarat Beiträge übermittelt.

Zusätzlich zu den Ausführungen in der eingangs erwähnten Rückmeldung kann von weiteren Aktivitäten im Bereich Finanzbildung berichtet werden: Die Aktivitäten des Klimaschutzministeriums zum Thema grüne Finanzbildung zielen darauf ab, die Rolle der Finanzwirtschaft im Klimaschutz zu beleuchten und klimarelevante Themen in die allgemeine Finanzbildung zu integrieren.

Mein Ministerium bietet gemeinsam mit Partner:innen unterschiedliche Materialien für Jugendliche in diesem Themenbereich an. Die Unterlagen wurden in erster Linie für den Unterricht von Schüler:innen der Oberstufe erstellt. Lehr- und Lernmaterialien zu Green Finance finden Sie unter Grüne Finanzbildung für Schüler:innen (bmk.gv.at). Informations-Materialien für Erwachsene im Bereich Grüner Finanzbildung stehen auf der Website meines Ressorts zur Verfügung unter Private Anleger:innen (bmk.gv.at). Im Rahmen der derzeit stattfindenden Überarbeitung der Lehrpläne für die Handelsakademien und Handelsschulen liefert mein Ressort Input im Themenbereich Grüne Finanzbildung.

Mein Ministerium steht mit seinen Aktivitäten im Bereich Grüne Finanzbildung in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Rahmen der Nationalen Finanzbildungsstrategie.

Zu Frage 26:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Werbung für klimaschädliche Produkte massiv einschränken und für besonders klimaschädliche Produkte verbieten“ umzusetzen?
- Ist die Prüfung im Hinblick auf Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht bereits erfolgt?
    - Wenn ja, was war das Ergebnis?
    - Wenn nein, warum nicht?
  - Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?
  - Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?

Diese Thematik fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Ich erlaube mir, auf die eingangs erwähnte Rückmeldung an den Klimarat zu verweisen, in der die Beurteilung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) ersichtlich ist.

Zu Frage 27:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Refill-Stationen in Supermärkten/Drogerien einführen bzw. auswerten“ umzusetzen?
- Mit welchen Maßnahmen werden Unverpackt-Systeme bzw. Abfüllsysteme forciert?
  - Was sind die Ergebnisse des geförderten Projekts zu Refill-Stationen (siehe Rückmeldung zu den Empfehlungen)?
  - Welche Ziele hat sich das BMK in Zuzug auf Unverpackt-Systeme bzw. Abfüllsysteme gesetzt?

In erster Linie liegt die Verantwortung beim Handel, Unverpackt-Systeme bzw. Abfüllsysteme zu forcieren. In den meisten Supermarktfilialen mit einer Feinkosttheke ist es möglich, Lebensmittel wie Wurst, Käse, Fleisch, Aufstriche in selbst mitgebrachten Behälter abzufüllen. Dazu wurde ein Prozedere entwickelt, um die hygienerechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Nachfüllstationen können zertifiziert und mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden. Für Konsument:innen stellt diese Auszeichnung einen Anreiz für einen abfallvermeidenden Einkauf dar. Im Rahmen der Abfallvermeidungsförderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen, abgewickelt durch die Verpackungskoordinierungsstelle, wurden bereits einige Projekte im Bereich verpackungsfreies Einkaufen gefördert. Die Ergebnisse von diesbezüglich geförderten Projekten finden sich auf der Homepage der VKS:

- [Smart Zero Waste Dispenser - VKS GmbH \(vks-gmbh.at\)](#)
- [1,2,3 - Verpackungsfrei! - VKS GmbH \(vks-gmbh.at\)](#)
- [Bruno unverpackt – Unverpackt Verkaufswagen - VKS GmbH \(vks-gmbh.at\)](#)
- [Unverpacktes Wissen - VKS GmbH \(vks-gmbh.at\)](#)

Ziel ist ein möglichst reichhaltiges Angebot mit entsprechender Convenience für die Konsument:innen.

Zu Frage 28:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Eine Koordinationsstelle für klimawirksame Synergien zwischen Unternehmen schaffen“ umzusetzen?

- a. Wie ist der Stand der Teilmaßnahme „wirksames Klimagesetz mit verbindlichen Regeln zur Kooperation und Emissionsreduktion“ für Unternehmen?
- b. Welche Ergebnisse kann Klimaaktiv konkret vorweisen?
- c. Welche Rolle spielt Klimaaktiv bei der Vernetzung von Unternehmen, die Synergien ausnutzen möchten?
- d. Ist eine Ausweitung des Tätigkeitsfelds von Klimaaktiv geplant?

Mein Ministerium bietet im Rahmen der Klimaschutzinitiative folgende Angebote für Unternehmen:

- Leitfäden zur Energieeffizienz für alle gängigen Technologien in Unternehmen: von Druckluft bis Beleuchtung, von Kältesystemen bis Wärmerückgewinnung, von Lüftungssystemen bis Pumpensystemen, etc.
- Schulungen für Energieberater:innen und Energiemanager:innen in Betrieben
- Klimaaktionspläne als Vorlage für die Vorgehensweise hin zur Klimaneutralität
- Mehr als 300 gut dokumentierte Beispiele mit Kosten- und Energieeinsparungen aus unterschiedlichen Branchen für unterschiedliche Technologien
- Austauschformate mit verschiedenen Unternehmensnetzwerken
- enge Kooperation mit den Bundesländern, die geförderte Energieberatungen für Unternehmen anbieten
- Freiwillige Vereinbarung „klimaaktiv Pakt“ (Zielvereinbarung mind. 50% CO2 Einsparung bis 2030, jährliches Monitoring und Erfahrungsaustausch für Großbetriebe)

Im Rahmen des „klimaaktiv Pakt“ gibt es mehrmals pro Jahr Austauschtermine für die Partnerunternehmen. Darüber hinaus veranstaltet mein Ministerium im Rahmen von klimaaktiv zahlreiche Webinare und Schulungen mit Austauschcharakter. Mein Ressort arbeitet im Rahmen von klimaaktiv auch eng mit den Beratungsstrukturen der Bundesländer für Betriebe zusammen.

Die Aus- und Weiterbildung der Berater:innen sowie die Bundesförderungen für Energieeffizienzmaßnahmen werden durch klimaaktiv Praxis-Know How unterstützt, das im engen Kontakt mit verschiedenen Unternehmensnetzwerken, Partnerbetrieben und Professionist:innen erarbeitet wird. Dieses System wird stetig erweitert und intensiviert.

Zu Frage 29:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Reduktion von Kunststoff-Verpackungsmüll“ umzusetzen?
  - a. Wie monitort das BMK die Einhaltung des generellen Reduktionsziels von Einwegkunststoff-Verpackungen um 20% bis 2025 (im Vergleich zu 2018)? Wie viel Reduktion konnte seit 2018 bereits erreicht werden?

Die Inverkehrsetzung von Einweg-Kunststofftragetaschen wurde bereits mit Beginn 2020 (mit bestimmten Ausnahmen) verboten. Ab 2021 ist das Inverkehrsetzen von bestimmten Einweg-Kunststoffprodukten wie Teller oder auch Getränkebecher, Getränkebehälter und Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol verboten. Mit der letzten Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes wurde eine Mehrwegquote für Getränkeverpackungen sowie eine Pfandregelung für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkedosen vorgegeben.

Das Reduktionsziel wird auch durch einen Handlungsschwerpunkt im Abfallvermeidungsprogramm 2023 unterstützt.

Auf der Homepage meines Ressorts finden sich Faktenblätter zum To-Go- und Take-away-Konsum unter [Verpackungen \(bmk.gv.at\)](http://verpackungen.bmk.gv.at) sowie ein Bericht über die [Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt \(bmk.gv.at\)](http://verringung.auswirkungen.bmk.gv.at).

Das Monitoring des Reduktionsziels von Einwegkunststoff-Verpackungen erfolgt seitens meines Ministeriums über die jährliche Erhebung der Marktmengen bzw. Abfallmengen an Kunststoffverpackungen. Zu berücksichtigen ist dabei das Bevölkerungswachstum. Die Pro-Kopf Mengen an Einweg-Kunststoffverpackungen lag 2021 bei 33,30 kg/EW.a gegenüber 34,09 kg/EW.a. 2018.

#### Zu Frage 30:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Zentrum für Kreislaufwirtschaft gründen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie ist der Stand der Gründung des „Circularity Lab Austria“?*
  - b. *Welche Aufgaben soll das „Circularity Lab Austria“ konkret erfüllen?*
  - c. *Wie soll die Effektivität des „Circularity Lab Austria“ gemessen werden?*

Das Circularity Lab wurde als Teilvorhaben des Climate Lab mit Förderung aus Mitteln des Klima- und Energiefonds eingerichtet und ist bereits seit Anfang 2023 operativ tätig. Zu seinen Aufgaben gehörten die Initiierung, Begleitung und Dokumentation ausgewählter Projekte (z.B. Leuchtturmprojekte) zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaftsstrategie und der Aufbau einer Partner-Struktur dafür. Im Rahmen von "Industry Circles" und Multi-Partner Kollaborationen zu spezifischen Themen der Kreislaufwirtschaft sollen Lösungsansätze zur Transformation wichtiger Sektoren bzw. Stoffströme identifiziert und entwickelt werden. Die Effektivität wird vorerst anhand der zunehmenden Resonanz auf das Angebot des Circularity Lab Austria bewertet.

#### Zu Frage 31:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Politische Anreize für eine klimafreundliche Ernährung setzen“ umzusetzen?*
  - a. *Ist die Überarbeitung des Nationalen Aktionsplan Ernährung bereits erfolgt?*
    - i. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
    - ii. *Wenn nein, wann ist mit einer Fertigstellung und Veröffentlichung zu rechnen?*

Ich erlaube mir mitzuteilen, dass diese Thematik in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) fällt.

#### Zu Frage 32:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Klimafreundliche und wertschätzende Preisgestaltung bei Lebensmitteln einführen“ umzusetzen?*
  - a. *Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?*

Ich erlaube mir mitzuteilen, dass diese Thematik nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fällt. Für eine fachliche Einschätzung sehen Sie darüber hinaus meine eingangs erwähnte Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger.

**Zu Frage 33:**

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Treibhausgas-Zölle basierend auf Klimafußabdruck für Lebensmittel aus Drittstaaten einführen“ umzusetzen?
  - a. Welche Auswirkungen wird der unlängst beschlossene Klimazoll der EU (CBAM) auf die Nachhaltigkeit von Importen nach Österreich haben?
  - b. Welche potentiell klimaschädlichen Produkte sind von diesem Zoll nicht umfasst?

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) wird ab 01. Oktober 2023 als klimapolitisches Instrument eingeführt. Langfristiges Ziel ist es, Carbon Leakage zu vermeiden – anstelle des derzeitigen Instruments Gratisallokation (im EU ETS). In der ersten Phase („Übergangsphase“) bis 31. Dezember 2025 kommt es lediglich zu Berichts- und Monitoringpflichten. Ab dem Jahr 2026 („Implementierungsphase“) müssen beim Import von sechs Warengruppen – Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom, Wasserstoff – CBAM-Zertifikate erworben werden. Die Menge der zu erwerbenden CBAM-Zertifikate richtet sich nach den, bei der Produktion, entstandenen THG-Emissionen, der Preis der CBAM-Zertifikate nach dem Preis der EU-ETS Zertifikate.

Beim Import der betroffenen Warengruppen kommt es daher langfristig zu einer vergleichbaren Bepreisung von THG-Emissionen – unabhängig davon, ob Güter innerhalb oder außerhalb der EU produziert wurden.

**Zu Frage 34:**

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Vernichtungsverbot für Lebensmittel einzuführen“ umzusetzen?
  - a. Welche Maßnahmen sind im Maßnahmenbündel gegen Lebensmittelverschwendungen enthalten?
  - b. Welche Barrieren und Hürden wurden von der interministeriellen Koordinierungsstelle zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bislang identifiziert und welche Lösungen wurden ausgearbeitet?
  - c. Wie hat sich das Ausmaß verschwendeter Lebensmittel in Österreich in den letzten 10 Jahren entwickelt? (Bitte um konkrete Zahlen pro Jahr, falls vorhanden?)
  - d. Wie monitort das BMK den Fortschritt auf dem Gebiet der Lebensmittelverschwendungen?

Im neuen Aktionsprogramm „Lebensmittel sind kostbar!“ sind rund 60 Maßnahmen enthalten, wobei die gesamte Wertschöpfungskette adressiert wird. Dazu gehören auch Forschungs- und Bildungsaktivitäten, Pilotprojekte und Förderungen.

Zusätzlich wurde erst kürzlich die Transparenzverpflichtung im Lebensmittelhandel geschaffen. Ab 1. Oktober 2023 sind die Massen an gespendeten und zur Entsorgung weitergegebenen Lebensmittel meinem Ministerium zu melden. Diese Daten werden in der Folge veröffentlicht.

Als eine wesentliche Barriere für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen wurden Wissensdefizite geortet. Ein Schwerpunkt der laufenden Arbeiten widmet sich daher dem Bildungsaspekt. Im Bildungsbereich konnte im Zuge der Novellierung der Lehrpläne der

Primar- und Sekundarstufe die explizite Aufnahme der Vermeidung der Lebensmittelabfälle unter dem übergreifenden Thema „Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung“ erreicht werden. Ein weiterer Fokus ist auf die Stärkung der Weitergabe von noch genussfähigen Lebensmitteln gerichtet. Zur Unterstützung der Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen wird derzeit an der Umsetzung einer digitalen Drehscheibe gearbeitet. Ebenfalls ist vorgesehen, dass die Logistik in diesem Bereich besonders unterstützt wird.

Seitens der EU wurden 2019 verbindliche Vorgaben für das jährliche Monitoring von Lebensmittelabfällen vorgegeben. Aufgrund der vom Umweltbundesamt entwickelten Methode für das Monitoring liegen daher die ersten belastbaren Daten über die gesamte Wertschöpfungskette seit 2020 vor. Davor gab es lediglich Einzelerhebungen.

Folgende Daten zu den Lebensmittelabfällen wurden an Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, bislang gemeldet (Massenangaben in Tonnen):

Jahr	Produktion	Be- und Verarbeitung	Handel	Außen-Haus-Konsum	Haushalte	Gesamt
2020	13.879	173.734	84.326	201.956	737.639	1.211.534
2021	9.555	187.425	84.286	178.428	741.472	1.201.166

Es erfolgt eine Evaluierung der Umsetzung der Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms 2023 sowie des Aktionsprogrammes „Lebensmittel sind kostbar!\“, weiters wird die Entwicklung der Abfallmassen für das Monitoring herangezogen.

Zu Frage 35:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Freiwerdende geeignete Agrarflächen zur Eindämmung der Klimakrise nutzen, zum Beispiel zur effizienten Energiegewinnung“ umzusetzen?
  - a. In welchem Ausmaß werden die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sowie im Rahmen des Förderprogramms Muster- und Leuchtturmprojekte in der Photovoltaik beim Klima- und Energiefonds bereits genutzt?
  - b. Welches Ausmaß an Förderung wird angestrebt?
  - c. Wie monitort das BMK die Effektivität der gesetzten Maßnahmen auf diesem Gebiet?

Agri-Photovoltaikanlagen bieten die Möglichkeit, auf einer Fläche Landwirtschaft und Stromerzeugung optimal zu kombinieren. Die Fläche soll dabei weiterhin der landwirtschaftlichen Hauptnutzung dienen und gleichzeitig kann mithilfe von PV-Modulen in Form einer Sekundärnutzung Solarstrom erzeugt werden. Dies führt zu einer Win-Win-Win Situation für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, für die Ertragssicherheit der Landwirt:innen und für die Umwelt. Für die Sicherstellung eines raschen und umweltverträglichen Ausbaus dieser Anlagenform wurden Fördermöglichkeiten im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) sowie im Rahmen des Förderprogramms „Muster- und Leuchtturmprojekte in der Photovoltaik“ beim Klima- und Energiefonds geschaffen.

2022 wurden sowohl die ersten EAG-Investitionszuschüsse als auch Förderverträge auf Basis von Marktprämien vergeben. Insgesamt standen 2022 rund € 355 Mio. an Fördermitteln über die EAG-Investitionszuschüsse zur Verfügung, davon allein € 300 Mio. für Investitionszuschüsse im Bereich der PV und der Stromspeicher. Im Jahr 2022 erhielten über 66.000 Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von knapp 1.400 MWp eine Förderzusage. Zusätzlich wurden 2022 über 400 MWp PV mittels Ausschreibungen Marktprämie vergeben. Aufgrund des großen Interesses wurde das Budget für die Photovoltaikförderung im heurigen Jahr auf insgesamt rund € 600 Mio. Euro aufgestockt. Eine Auswertung zu der Anzahl an Projekten, die 2023 insgesamt gefördert wurden, wird erst im Jahr 2024 vorliegen.

Im Rahmen einer Förderung einer Agri-PV Anlage entfällt der Abschlag für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Handelt es sich um eine innovative Agri-PV-Anlage, so wird ein Zuschlag von 30 % auf die geltenden Fördersätze je nach Leistungskategorie ausbezahlt.

Bei den Investitionszuschüssen kommen Fördergrenzen in Form des Leistungskriteriums, des Kostenkriteriums, der Höhe der benötigten Förderung sowie die Beihilfeintensität zur Anwendung.

Die Einhaltung der Vorgaben zu Agri-PV-Anlagen ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle stichprobenartig zu überprüfen. Gemäß §14 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom ist der:die Fördernehmer:in verpflichtet, Änderungen in der Art der landwirtschaftlichen Nutzung nach Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage der EAG-Förderabwicklungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen sind zulässig, wenn die EAG-Förderabwicklungsstelle ihre Zustimmung zum aktualisierten Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung erteilt hat.

Das Muster- und Leuchtturmprojekt Förderprogramm des Klima- und Energiefonds wird voraussichtlich im Jahr 2024 weitergeführt.

#### Zu Frage 36:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Verpflichtende Verwendung klimafreundlicher Lebensmittel in Restaurants und Großküchen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie monitort das BMK die Umsetzung des Aktionsplans nachhaltige Beschaffung?*

Mit dem Umweltzeichen für Gemeinschaftsverpflegung verfügt mein Ministerium seit Jahren über ein gut eingeführtes verlässliches freiwilliges Instrument, das mit der Branche in einem Stakeholderprozess Kriterien für klimafreundliche Kulinarikangebote erarbeitet und einen weiteren Fokus auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen legt. 2021 wurde das Projekt „Klimateller“ gemeinsam mit der Österreichischen Hoteliervereinigung ins Leben gerufen, um Bewusstsein für klimafreundliche und entsprechende Angebote in ihren Mitgliedsbetrieben zu verbreiten.

Mit dem Österreichischen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) gibt es seit 2021 verbindliche Kriterien für die nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln und Verpflegungsdienstleistungen (= Gemeinschaftsverpflegung in Großküchen z. B. der Verwaltung, von Gesundheits-, Pflege und Bildungseinrichtungen sowie das Catering bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen). Die Spezifikationen zielen insbesondere auf qualitativ hochwertige Lebensmittel ab, auf Lebensmittel, bei denen das Tierwohl eine

größere Rolle spielt, auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und auf kurze Transportwege, insbesondere wenn die Produkte aus der Region kommen und transportbedingte CO2-Emissionen reduziert werden. Regional, saisonal und ein steigender Anteil an Bio-Lebensmitteln von mind. 55 % bis 2030 sind die Vorgaben, die schrittweise umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung des naBe-Aktionsplans muss in den Ministerien und ihren Dienststellen erfolgen und auch das Monitoring ist eine wichtige Aufgabe, die nur gemeinsam erbracht werden kann. Mein Ministerium hat dabei eine koordinierende Rolle und dazu eine Governance mit definierten Verantwortlichkeiten und Strukturen vorgeschlagen, nach denen vorgegangen wird. In einer Pilotphase wurden die Anforderungen für ein Monitoring der umwelt- und klimarelevantesten Produktgruppen festgelegt, zu denen auch die Lebensmittel gehören. 2023 werden Daten in den Ministerien gesammelt, Mitte 2024 sollen erste Ergebnisse vorliegen, die in einen Evaluierungsbericht bis 2024/2025 einfließen sollen.

Zu Frage 37:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Gesetzlichen Rahmen für Portionsgrößen in Großküchen und Restaurants festlegen“ umzusetzen?
  - a. Enthalten die in der Rückmeldung auf die Empfehlung gelisteten Beratungsprogramme und initiativen Inhalte zu Portionsgrößen?
  - b. Wenn nein: Ist die Überarbeitung dieser Programme bzw. Initiativen geplant, sodass sie auch Portionsgrößen zu umfassen?

Tellerreste sind nicht nur auf die falsche Portionsgröße zurückzuführen. Um eine bedarfsgerechtere Bereitstellung von Speisen insgesamt zu erreichen, gehen die erwähnten geförderten Beratungsprogramme (wie Küchenprofi(t)) für die Gastronomie sowie der Moneytor für Großküchen auch auf das Thema der Portionsgrößen ein. Beispielsweise wird im Zuge des Beratungsprogrammes bei einer detaillierten Abfallerhebung erklärt, welche Mengen an Lebensmittelabfall anfallen und analysiert, in welchen Küchenbereichen (vom Lager über Buffets bis hin zu Tellerresten oder nicht ausgegebenen Speisen) und in welchen Produktgruppen der Lebensmittelabfall entsteht.

Zu Frage 38:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Stückpreise statt Großpackungen umzusetzen“ umzusetzen?
  - a. Welche Auswirkungen soll der Aktionsplan „Lebensmittel sind kostbar!“ konkret haben?
  - b. Wie wird die Effektivität des Aktionsplans gemessen?

Im Aktionsplan sind bedarfsgerechte Verpackungsgrößen und Minimierung des Angebots an XXL- und Multipackungen im Frischebereich explizit verankert und als Hauptadressat zur Umsetzung die Unternehmen angeführt. Die Fehlinterpretation des Mindesthaltbarkeitsdatums, die fehlende Einkaufsplanung sowie die falsche Lagerung und damit einhergehend der raschere Verderb der Lebensmittel wurden als Ursachen für die Entstehung von Lebensmittelabfällen im Haushaltbereich identifiziert. Seitens meines Ressorts soll dem vor allem mit entsprechender Bildungsarbeit entgegengewirkt werden.

Im Abfallvermeidungsprogramm 2023 sind in Kapitel 4 die Indikatoren auch für den Schwerpunkt Lebensmittelabfälle festgelegt. Konkret werden die Lebensmittelabfälle sowie

die weitergegebenen Lebensmittel für das Monitoring herangezogen. Sehen Sie darüber hinaus meine Ausführungen zu Frage 34.

Zu Frage 39:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Mengenrabatte für Lebensmittel verbieten“ umzusetzen?
  - a. Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?
  - b. Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?

In der freiwilligen Vereinbarung 2017-2030 zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bei Lebensmittelunternehmen ist unter den alternativen Maßnahmen das Thema der Aktionen im Frischebereich mitumfasst. Legislativvorschläge sind derzeit nicht vorgesehen und würden auch nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ministeriums fallen, sondern in den des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).

Vorrangiges Ziel ist der bedarfsgerechtere Konsum von Lebensmitteln. Fehlendes Bewusstsein über das eigene Ausmaß der entsorgten Lebensmittelabfälle und mangelnde Kompetenzen sollen durch entsprechende Informations- und Bildungsmaßnahmen verringert werden.

Zu Frage 40:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Selbstversorgung mit erneuerbaren Energien in Gemeinden und bäuerlichen Betrieben fördern“ umzusetzen?
  - a. Welche Maßnahmen sind im Programm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarker Bauernhof“ konkret enthalten?
  - b. Über wie viel Budget verfügt das Programm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarker Bauernhof“?
  - c. Wie wird die Effektivität des Programms „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarker Bauernhof“ überprüft?
  - d. Wie hoch ist der Anteil der Selbstversorgung in bäuerlichen Betrieben zurzeit?

Das modular aufgebaute Förderprogramm für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sieht u.a. den Ausbau von erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz bzw. die Kombination unterschiedlicher Maßnahmen zur Steigerung der Versorgungssicherheit vor. Kern des Programms ist ein umfassendes Energiekonzept, das in Kombination mit Investitionsmaßnahmen zu den Zielen des Programmes beitragen soll. Nähere Details dazu können dem Förderleitfaden entnommen werden. Insgesamt stehen im Rahmen des Programms € 100 Mio. in den Jahren 2022-2025 zur Verfügung.

Das Programm wird – wie alle Programme des Klima- und Energiefonds – evaluiert und die Emissionsreduktion dokumentiert. Die Abwicklungsstelle erfasst daher zu jedem Projekt die vorgesehene und erreichte CO2-Einsparung. Im Vergleich zu anderen Programmen wird dann der Indikator €/t CO2 herangezogen.

In Energiekonzepten ist der Selbstversorgungsgrad jedes Einzelbetriebs zu erheben und die Steigerung der Selbstversorgung zu dokumentieren. Eine Zusammenfassung der geförderten Projekte ist am Ende des Programms möglich. Eine Generalaussage zu „den bäuerlichen Betrieben“ ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

**Zu Frage 41:**

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Energiegewinnung aus Abfällen (Biomasse) fördern und Nährstoffkreisläufe schließen“ umzusetzen?
- Wie viel Prozent des Energiebedarfs kann in Österreich durch Biomasse abgedeckt werden?
  - Welche Lücken gibt es im Nährstoffkreislauf in Österreich und wie plant das BMK, sie zu schließen?

Im Rahmen der Umweltförderung gibt es finanzielle Unterstützung für die Energiegewinnung aus Abfällen und Biomasse. Eine Ausweitung bestehender Förderungen ist möglich, insbesondere zur Umrüstung bestehender Fernwärmeanlagen. Durch die EU-Erneuerbaren-Richtlinie wird diese Maßnahme noch weiter gestärkt werden. Die Verwendung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für Biotreibstoffe ist durch die Erneuerbaren Richtlinie begrenzt (max. 7% des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor).

Im Rahmen des EAG wurde in § 18 Abs.2 Z4 und § 47 Abs. 2 Z7 bewusst ein Anreiz zur differenzierten kostenmäßigen Betrachtung unterschiedlicher biogener Rohstoff- und Brennstofffraktionen bei der Stromerzeugung aus Biomasse gesetzt. Darauf basierend wurde vom Gutachter des 1. EAG-Gutachtens („Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)“; November 2022) im Bereich der administrativen Fördervergabe (Anlagen < 500 kWel) eine Änderung der bisherigen Differenzierung im Rahmen des Ökostromgesetzes (ÖSG) empfohlen und dieser gutachterliche Vorschlag entsprechend in der EAG-Marktprämienverordnung 2022 umgesetzt. Damit wird ein verstärkter Anreiz zum Einsatz von Reststoffen und Abfallstoffen gesetzt.

Im Bereich der Biomasse-Verstromung ab 500 kWel werden die Förderungen auf Basis von jährlichen Ausschreibungsverfahren vergeben. Hier erfolgte bewusst keine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz mittels gesondertem Höchstpreis, um einerseits wirksame wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren sicherzustellen und andererseits den Kostenfaktor „Brennstoffkosten“ bewusst als Wettbewerbelement zu nutzen. Auch in dem Punkt ist der Verordnungsgeber der gutachterlichen Empfehlung gefolgt.

Auch bei Biogas sieht das EAG in § 10 sowie im 3. Teil für die Förderung der Strom-, Wärme- und Biomethanerzeugung nähere Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Rohstoffe vor.

Darüber hinaus müssen in § 6 (1) EAG näher definierte Anlagen auf Basis fester, gasförmiger und flüssiger Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen und Kriterien für Treibhausgaseinsprung der RED II und der Durchführungsverordnung 2022/996 erfüllen, um überhaupt eine Förderung nach dem EAG erhalten zu können.

Was den Anteil von Bioenergie am Bruttoinlandsverbrauch betrifft, hat dieser im Jahr 2022 17,4% betragen, bezogen auf die inländische Primärenergieerzeugung waren es 47,4% (sehen Sie hierzu [Zahlen, Daten, Fakten \(bmk.gv.at\)](#)). Um wieviel dieser Anteil in der Zukunft noch gesteigert werden kann, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von den noch erschließbaren Bioenergie-Potentialen und der Entwicklung des Energieverbrauchs. Erstes ist (neben den übrigen erneuerbaren Energieträgern) Teil einer vom Klimafonds beauftragten umfassenden Studie zur Erhebung der erneuerbaren Energieträger-Potentiale in Österreich, zweiteres Thema verschiedener Energieszenarien.

Der Bioenergie-Anteil an der Energieaufbringung soll von 22% auf 33% erhöht werden. Sofern die Energieeinsparziele erreicht werden, wird mit Bioenergie im Jahr 2030 mehr Energie als mit Erdöl, Erdgas und Kohle zusammen bereitgestellt werden.

Es liegen meinem Ministerium keine Informationen vor, welche Lücken es im Nährstoffkreislauf gibt und wie sie geschlossen werden können, da diese Thematik nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fällt.

Zu Frage 42:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag "Maßnahmen der Agrarpolitik auf EU- und nationaler Ebene auf ihre tatsächliche Klimawirkung hin prüfen und ausrichten" umzusetzen?*
  - a. *Wann sollen die Evaluierungen der tatsächlichen Effizienz der nationalen Umsetzungen bezüglich der im Rahmen des GAP-Strategieplans zu verfolgenden spezifischen Zielen vorgenommen und veröffentlicht werden?*
  - b. *Für welche noch nicht im GAP aufgenommenen klimarelevanten Maßnahmen setzt Österreich sich in der EU ein?*

Ich erlaube mir mitzuteilen, dass diese Thematik in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) fällt.

Zu Frage 43:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „CO2-Bindung durch nachhaltige Forstwirtschaft fördern und Baumpflanzungen im öffentlichen Raum verpflichtend machen“ umzusetzen?*
  - a. *Wann ist mit einer Umsetzung der Forderung „Baumpflanzungen im öffentlichen Raum verpflichtend machen“ zu rechnen?*
  - b. *Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?*
  - c. *Ist die Diversifizierung des Baumbestands bzw. eine Abkehr von Monokulturen Teil der Bemühungen des BMK und BML?*
  - d. *Gibt es im BMK Erhebungen zur CO2-Bilanz von Holznutzung?*

Die Bewirtschaftung der Wälder soll durch die neue Forstgesetznovelle noch nachhaltiger gestaltet werden. Erstmals werden die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald und seine vielfältigen Funktionen anerkannt. Des Weiteren werden der Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Kohlenstoffaufnahme und -speicherung als Wirkungen des Waldes festgeschrieben. Damit wird klargestellt, dass der Wald nicht nur Wirtschaftsraum, sondern vor allem auch Lebensraum ist.

Derzeit wird auf EU-Ebene die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur verhandelt. Das europäische Parlament hat in seiner Positionierung einen neuen Artikel 10a gefordert, der die Mitgliedstaaten auffordert, zusätzliche 3 Milliarden Bäume zu pflanzen. Diese dürfen nicht zum Zwecke der Holzwirtschaft gepflanzt werden.

Eine Diversifizierung des Baumbestandes und eine Abkehr von Monokulturen ist definitiv Teil der Bemühungen des BMKs. Wichtig ist es, standortsangepasste Wälder zu forcieren, die eine große Chance haben, auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels zu gedeihen und zu bestehen.

Im Rahmen des Waldfonds werden Maßnahmen gefördert, die eine Diversifizierung des Baumbestandes unterstützen.

In Zukunft wird darüber hinaus im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ein verstärktes Augenmerk auf die CO2-Bindungsfähigkeit der Wälder gelegt. Derzeit wird eine EU-rechtliche Verordnung zur Zertifizierung von Kohlenstoffspeicherleistungen verhandelt, um auch einheitliche Mindeststandards für ökosystemare Klimaschutzmaßnahmen zu schaffen, die zusätzliche Speicherungen erbringen sollen.

Zu Frage 44:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Grundlagen für den Humusaufbau schaffen“ umzusetzen?
  - a. Wie monitoniert das BMK in Zusammenarbeit mit dem BML die Effektivität des Österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPÜL) in Bezug auf dessen Auswirkung auf den Humusaufbau?
  - b. Sind die verpflichtenden Anforderungen, die den Humusaufbau im Boden begünstigen, bereits in Kraft? Wenn ja, wo sind sie verankert?

Für die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ein Evaluierungskonzept für den Österreichischen GAPStrategieplan 2023-2027 ausgearbeitet. Im Rahmen eines partizipativen Prozesses haben Mitarbeiter:innen meines Ministeriums dazu ihre Expertise eingebracht.

Im Übrigen darf ich auf die Zuständigkeit des BML verweisen.

Zu Frage 45:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Kleine und mittelgroße Betriebe bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen gezielt unterstützen“ umzusetzen?
  - a. Wie wird sichergestellt, dass die in der Rückmeldung auf die Empfehlung aufgelisteten Maßnahmen gezielt kleine und mittelgroße Betriebe unterstützen?

In der Periode von 2020-2022 wurden im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland (UFI) insgesamt 18.474 Projekte mit einem Investitionsvolumen von € 2,22 Mrd. genehmigt. Rund 62 % der genehmigten Projekte werden von kleinen Unternehmen eingereicht. 29 % der genehmigten Förderungsmittel fließen an kleine Unternehmen, was auf die eher geringe Größe der Einzelprojekte und die Vielzahl an Pauschalprojekten zurückgeführt werden kann.

Im Rahmen der Regionalprogramme werden KMUs hinsichtlich Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen beraten. Insgesamt wurden in der Evaluierungsperiode (2020 bis 2022) etwa € 4,2 Mio. Euro für 6.795 Beratungsprojekte im Rahmen der Regionalprogramme der Bundesländer aus UFI-Mitteln aufgewendet. Der durchschnittliche Förderungsaufwand des Bundes pro Beratungsfall beträgt damit rund € 617,60. Der überwiegende Anteil der Beratungen betrifft das Modul „Klima und Energie“ (32%) gefolgt von dem Modul „Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement“ mit 22%.

Im Rahmen des Programms „Energiemanagementsysteme in KMU“ werden Unternehmen dabei unterstützt Energiemanagementsystemen zu implementieren und nachhaltig Wissen

zum Thema Energie, dessen Verbrauch und Einsparung, aufzubauen. Es stehen bis 2025 € 5 Mio. zur Verfügung. Gefördert werden externe Beratungsleistungen zur Erstellung eines Energiemanagementsystems, Zertifizierungsleistungen für die Abnahme eines Energiemanagementsystems, Investitionen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Energiemanagementsystems in einer österreichischen Betriebsstätte sowie zusätzliche und nachweisbare externe Schulungskosten. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses mit max. € 50.000 pro Fördernehmer:in.

Wie auch im EU-Beihilferecht vorgesehen, können KMU mit Zuschlägen zusätzlich zu den festgelegten Förderungssätzen unterstützt werden. Diese Möglichkeit wird auch in der Umweltförderung im Inland angewendet.

Im Rahmen des Programms „EnMS in KMU“ sind nur kleine und mittelgroße Unternehmen antragsberechtigt.

Weiters steht mit dem Förderprogramm „Öko-Scheck“, welches mein Ministerium über die FFG- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH abwickeln lässt, ein Format zur Verfügung, um eine klimaneutrale Wirtschaft zu unterstützen und insbesondere den Einstieg für KMUs und NGOs in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise voranzutreiben.

Mit dem Öko-Scheck sollen Projekte wie z.B. Problemanalysen, Recherchen, Konzeption und Entwicklung passender Lösungen, Pilotversuche, Tests neuer Geschäftsmodelle, Dienstleistungen oder Produkte etc. sowie die Unterstützung durch externe Innovationsexpert:innen gefördert werden, die einen Beitrag zur CO2-Reduktion, Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel etc. leisten. Im Jahr 2023 stehen dafür € 5,98 Millionen zur Verfügung.

#### Zu Frage 46:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Innovative klimafreundliche Produktions- und Vertriebswege für landwirtschaftliche Produkte fördern“ umzusetzen?*
  - a. *In welcher Form wird diese Forderung im GAP-Strategieplan umgesetzt?*
  - b. *Welche Maßnahmen werden konkret umgesetzt, welche nicht?*
  - c. *Wenn Maßnahmen nicht umgesetzt werden: Warum nicht?*

Ich erlaube mir mitzuteilen, dass diese Thematik in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) fällt.

#### Zu Frage 47:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Wissen und Bildung zu klimafreundlicher Ernährung fördern“ umzusetzen?*
  - a. *Wie wird die Effektivität der gesetzten Maßnahmen vom BMK in Zusammenarbeit mit dem BMBWF gemonitort?*

Diese Thematik fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Ich erlaube mir, auf die eingangs erwähnte Rückmeldung an den Klimarat zu verweisen, in der die Beiträge des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und

des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ersichtlich sind.

Zu Frage 48:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Antidiskriminierungsgesetz für Gemüse und Obst: Abnahmepflicht für krummes Gemüse einführen“ umzusetzen?
- Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Welche Maßnahmen wird das BMK setzen, um die Verlagerung der Lebensmittelabfälle von einer Stufe der Wertschöpfungskette auf eine andere zu vermeiden (z.B. um die Direktvermarktung an die Gastronomie zu unterstützen oder die Akzeptanz unter Konsument:innen zu erhöhen)?

Eine Verlagerung der Lebensmittelabfälle auf die nächste Stufe der Versorgungskette muss tunlichst vermieden werden.

Mit der digitalen Drehscheibe Lebensmittel sollen Produkte wie die angesprochenen „gerettet“ und sozialen Einrichtungen und Sozialmärkten zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Forcierung der Direktvermarktung liegt die primäre Zuständigkeit beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Seitens meines Ministeriums sollen die geplanten Bildungsinitiativen die Akzeptanz der Konsument:innen auch in dieser Hinsicht erhöhen. Siehe dazu auch meine Antwort auf Frage 49.

Zu Frage 49:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bewusstsein für den klimafreundlichen Umgang mit Lebensmitteln schaffen“ umzusetzen?
- Welche Bildungsaktivitäten werden im Rahmen des Aktionsplans „Lebensmittel sind kostbar!“ konkret angeboten, um Bewusstsein für den klimafreundlichen Umgang mit Lebensmitteln zu schaffen?

Bildungsaktivitäten stellen eine zentrale Säule im Aktionsprogramm dar und finden sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette wieder. Dabei werden sowohl Bewusstseinsbildungsmaßnahmen als auch Schulungs- bzw. Ausbildungsinitiativen (im betrieblichen Umfeld für Mitarbeiter:innen, aber auch im pädagogischen Bereich) gelistet, die einer fortlaufenden Umsetzung bedürfen.

Für mein Ministerium ist dieses Thema von besonderer Relevanz und es wurde im Rahmen der Arbeiten der nationalen Koordinierungsstelle eine gesonderte Arbeitsgruppe „Bildung“ eingerichtet.

Dieser ist es gelungen, dass der Umgang mit Lebensmittel nun erstmals auch in den Lehrplänen für 6- bis 14-jährige Schüler:innen verankert werden. Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist somit verpflichtend im Schulunterricht abzuhandeln und das Thema wird sich auch in den Lehrbüchern wiederfinden. Die Arbeitsgruppe „Bildung“ hat auch die Erhebung der vorhandenen Informationsmaterialien angeregt, die derzeit noch läuft. Letztlich sollen diese gebündelt zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Frage 50:**

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Transparenz fördern und Produktstandards bei Lebensmitteln verpflichtend kennzeichnen“ umzusetzen?
  - a. Wie ist der Stand der Verhandlungen um die Kennzeichnung von Produktstandards in der „Expert Group on General Food Law and Sustainability of Food Systems“?
  - b. Wie ist der Stand der Herkunfts kennzeichnung für unverpackte Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung, die sich 2022 in Ausarbeitung befand?

Für mehr Transparenz bei Produktstandards setzt Österreich mit der am 01. September 2023 in Kraft getretenen verpflichtenden Herkunfts kennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung für Fleisch, Milch und Eier einen wichtigen Schritt. Auf europäischer Ebene wird sich Österreich im Rahmen der Verhandlungen für eine klare Kennzeichnung der Produktstandards bei verpackten Lebensmitteln einsetzen.

Der offizielle Vorschlag von Seiten der Europäischen Kommission zum Framework for Sustainable Food Systems (FSFS), in dessen Rahmen auch das Thema Kennzeichnung von Produktstandards enthalten sein wird, wird für das 3. oder 4. Quartal 2023 erwartet. Da der Vorschlag damit formal noch nicht vorliegt, stehen die entsprechenden Verhandlungen zu dem Thema in der „Expert Group on General Food Law and Sustainability of Food systems“ noch aus.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, die sog. „Herkunfts kennzeichnungsverordnung für Großküchen“, wurde im März 2023 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBI II 65/2023) und ist am 01. September 2023 in Kraft getreten.

**Zu Frage 51:**

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um zur Umsetzung des Vorschlags „Öffentliche Verteiler-Kühlschränke fördern und bewerben“ beizutragen?
  - a. Sind aus lebensmittelrechtlicher Sicht gesetzliche Änderungen geplant, um den Betrieb von öffentlichen Verteiler-Kühlschränken erleichtern?

Lebensmittelrechtliche Änderungen fallen in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

**Zu Frage 52:**

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „SOS 2024 – Sofortige Offensive Sanierungsförderung“ umzusetzen?
  - a. Wie viele Sanierungen wurden im Rahmen der Sanierungsoffensive bis jetzt durchgeführt?
  - b. Welcher Zielwert soll bis einschließlich 2025 erreicht werden?
  - c. Wie monitoniert das BMK die Effektivität der Sanierungsoffensive?
  - d. Ist die fachliche Auslotung der Synergiepotenziale relevanter bestehender und gegebenenfalls neuer Förderungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne im Rahmen des ÖREK2030-Umsetzungspakt „Raum für Baukultur“ abgeschlossen?
    - i. Wenn ja, was sind die Ergebnisse?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?

Im Jahr 2022 wurden mit einem Förderungsbarwert von € 57,5 Millionen 6.843 Projekte im Rahmen der „Thermischen Gebäudesanierung“ aus Mitteln der Umweltförderung im Inland und der Sanierungsoffensive gefördert. Diese 465 betrieblichen und 6.378 privaten Projekte lösten ein Investitionsvolumen von rund € 557 Millionen aus. Die damit erzielte jährliche CO2-Einsparung beläuft sich auf circa 38.082 Tonnen. Damit werden rund 182.000 MWh an Energie pro Jahr eingespart.

Die zweijährige Förderungsaktion wurde mit 31. Dezember 2022 planmäßig erfolgreich beendet und wird in den Jahren 2023 und 2024 lückenlos fortgesetzt. Für Leistungen, die ab 01. Jänner 2023 erbracht wurden, können seit 03. Jänner 2023 Anträge gestellt werden. Der Zusagerahmen der Sanierungsoffensive ist bis 2026 im Umweltförderungsgesetz (UFG) festgeschrieben.

Zu jedem Projekt wird individuell die Energieeinsparung erhoben. Diese Werte werden von der Abwicklungsstelle erfasst und für diverse Evaluierungen zur Verfügung gestellt.

Ein Ortskernbonus für thermische Sanierungen von Betrieben wurde im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans eingeführt und in der Umweltförderung angeboten.

Neben der „Offensive Sanierungsförderung“ hat mein Ministerium im Jahr 2022 ein Innovationslabor für klimaneutrale Gebäude- und Quartierssanierungen in ganz Österreich gefördert ([RENOWAVE.AT](#)). RENOWAVE.AT ist ein unabhängiger Ansprechpartner für Innovationen im Sanierungsbereich, insbesondere für klimaneutrale Gebäude- und Quartierssanierungen. Das Innovationslabor unterstützt u.a. Initiator:innen von Demonstrationsgebäuden und -quartieren, um Impulse für einen klimaneutralen Gebäudebestand zu setzen.

Das Innovationslabor RENOWAVE.AT verfügt über umfassende Expertise zu zukunftsweisenden Sanierungstechnologien. Neben Veranstaltungen und Vernetzungsformaten bietet das Innovationslabor Services und Dienstleistungen wie z.B. Innovationswerkstätten, Lehrgänge, Zugang zu Datenbanken, Experimentierräumen und Forschungsinfrastrukturen. Das Innovationslabor steht für alle Stakeholder und Interessierte offen. Durch Innovationen sollen hochwertige Sanierungen so einfacher, kostengünstiger und rascher umsetzbar werden.

#### Zu Frage 53:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bodenversiegelung Stopp! – Sanierungen höher fördern als Neubau“ umzusetzen?
  - a. Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Bundesländern zum Thema Ökologisierung der Wohnbauförderung statt?
    - i. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlung dafür einsetzen, dass die Wohnbauförderung ökologisiert wird?

Ich erlaube mir, auf die eingangs erwähnte Rückmeldung an den Klimarat zu verweisen, in der sich die Empfehlung an die Bundesländer richtet. Mein Ressort setzt sich auch in den Verhandlungen zum Finanzausgleich dafür ein, dass Mittel aus der Wohnbauförderung stärker

in die Sanierung fließen sowie dafür, dass die Flächeninanspruchnahme entlang einer vom Umweltbundesamt ausgearbeiteten Methodik zur Flächeninanspruchnahme und Versiegelung für Siedlungs- und Verkehrsflächen reduziert wird, wobei anzumerken ist, dass die Finanzausgleichsverhandlungen vom Finanzministerium geführt werden.

Zu Frage 54:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bodenversiegelung Stop! – Raumordnungskompetenzen verlagern“ umzusetzen?
  - a. Gab es im BMK Gespräche bzw. Überlegungen zu einer möglichen Verschiebung der Raumordnungskompetenz von den Gemeinden zu den Ländern?
  - b. Gab es im BMK Gespräche bzw. Überlegungen zur Schaffung eines Bundesraumordnungsgesetzes, um die Rahmenbedingung für einen nachhaltigen Bodenverbrauch definieren?

Ich erlaube mir, auf die eingangs erwähnte Rückmeldung an den Klimarat zu verweisen, in der sich die Empfehlung an den Verfassungsgesetzgeber richtet. Auf Bundesebene fallen Angelegenheiten der Raumordnung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), wo auch die Bodenstrategie der ÖROK federführend koordiniert wird.

Zu Frage 55:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bodenversiegelung Stop! – Bebauungsfristen für Baugrundstücke umzusetzen“ umzusetzen?
  - a. Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Bundesländern zum Thema „Bebauungsfristen für Baugrundstücke“ statt?
    - i. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?

Ich erlaube mir, auf die eingangs erwähnte Rückmeldung an den Klimarat zu verweisen. Die Empfehlung liegt in Zuständigkeit der Länder und Gemeinden.

Zu Frage 56:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Verpflichtende Installation von Fotovoltaik“ umzusetzen?
  - a. Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Bundesländern zum Thema „Verpflichtende Installation von Fotovoltaik“ statt?
    - i. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wie ist der Stand der Verhandlungen des Pakets RePowerEU und insbesondere des Vorschlags der verpflichtenden Installation von Systemen zur Erzeugung solarer Energie?

Die Installation von solaren Energiesystemen an Gebäuden ist kompetenzrechtlich überwiegend dem "Bauwesen" zuzuordnen, welches in Gesetzgebung und Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Daher müsste eine solche Vorgabe im jeweiligen Baurecht der Länder erfolgen.

Das von der Europäischen Kommission im Sommer 2022 vorgelegte RePowerEU-Paket schlägt die verpflichtende Installation von Systemen zur Erzeugung solarer Energie vor. Die rechtliche

Grundlage soll durch eine Überarbeitung der EU-Richtlinie für die Energieeffizienz von Gebäuden geschaffen werden (engl. Energy Performance of Buildings Directive, kurz EPBD). Dabei soll ein eigener Artikel sicherstellen, dass alle neuen Gebäudedächer Solarenergie (PV oder Solarthermie) nutzen. Die EPBD befindet sich derzeit in der Trilogphase.

Zwischen den Bundesländern und meinem Ministerium fanden keine Gespräche zum Thema „Verpflichtende Installation von Photovoltaik“ statt. Nachdem die in der EPBD geregelten Materien weitgehend in der Kompetenz der Bundesländer liegen, finden – seit die EPBD in der Ratsarbeitsgruppe Energie behandelt wird – regelmäßig Abstimmungstreffen mit den Vertreter:innen der Bundesländer und des Bundes statt. Im Rahmen der jeweiligen Landeskompétenz steht es den Bundesländern frei, eine Verpflichtung der Installation von Photovoltaikanlagen einzuführen. Hierfür eignen sich insbesondere die jeweiligen Landes-EIWOGs sowie Bauordnungen der Bundesländer, um die energiewirtschaftlichen- sowie baurechtlichen Grundlagen zu schaffen. Alternativ könnte eine solche Regelung auch im Gewerberecht aufgenommen werden. Die Zuständigkeit liegt hierbei im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).

Zu Frage 57:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Leerstandsabgabe und Leerstandsmeldepflicht einführen“ umzusetzen?*
  - a. *Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?*
  - b. *Wann die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?*

Ich erlaube mir mitzuteilen, dass diese Thematik nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt und verweise überdies auf die eingangs erwähnte Rückmeldung an den Klimarat.

Zu Frage 58:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Energieautarkie von Gebäuden herstellen“ umzusetzen?*
  - a. *Wurde die Wärmestrategie bereits fertiggestellt?*
    - i. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind enthalten?*
    - ii. *Wenn nein, wann ist mit einer Fertigstellung und Veröffentlichung zu rechnen?*
  - b. *Wurde die Studie zur Messung der Gebäudeintelligenzfähigkeit bereits fertiggestellt?*
    - i. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
    - ii. *Wenn nein, wann ist mit einer Fertigstellung und Veröffentlichung zu rechnen?*

Die Wärmestrategie wird derzeit im Rahmen des dafür ausgestellten Mandats von Bund und Ländern erarbeitet. In einem ersten Schritt wurde dabei ein ordnungsrechtlicher Rahmen zum Ausstieg aus fossilen Ölheizungen erarbeitet sowie die dazu begleitenden Förderungen behandelt. Weitere Themenstellungen, wie z.B. die Dekarbonisierung der Fernwärme oder die thermische Sanierung sind noch Gegenstand des Prozesses der Wärmestrategie.

Die Studie „Analytische Begleitung der SRI Testphase in Österreich“ wurde 2022 fertiggestellt und steht zum Download bereit unter: [Analytische Begleitung der SRI Testphase in Österreich \(bmk.gv.at\)](https://bmk.gv.at) bzw. [SRI-Studie-BMK\\_Endbericht \(aee-intec.at\)](https://sri-studie-bmk.endbericht.aee-intec.at). Die Ergebnisse können der Studie und der Kurzbeschreibung auf der Website meines Ressorts entnommen werden. Es wird

jedoch auch darüber hinaus weiter an einer verbesserten Methodik des Smart Readiness Indicator (SRI) gearbeitet.

Zu Frage 59:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Harmonisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für klimaneutrale Gebäude“ umzusetzen?
  - a. Ist eine Adaptierung der OIB-Richtlinien geplant, um gesetzliche Rahmenbedingungen weiter zu harmonisieren bzw. ist eine solche Adaptierung bereits erfolgt?
    - i. Wenn ja, was wird adaptiert?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Bundesländern zum Thema „Harmonisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für klimaneutrale Gebäude“ statt?
    - i. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?

Die Harmonisierung hat über entsprechende Novellierungen der baugesetzlichen Bestimmungen der Länder zu erfolgen. Eine einheitliche Umsetzung, etwa wenn es um Vorgaben der EU-Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden geht, wird bislang im Bereich der landesgesetzlichen Vorschriften über die Umsetzung der Richtlinien des Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB-Richtlinien) (etwa Nr. 6, sog. "Mindeststandards") gewährleistet. Diese OIB-Richtlinien dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Die Bundesländer können die OIB-Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären. Die letzte Adaptierung erfolgte im Mai 2023. Eine weitere Adaptierung ist nach Vorliegen der finalen Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) vorzunehmen.

Wie bereits ausgeführt, befindet sich die EPBD derzeit in der Trilogphase. Die in der EPBD geregelten Materien liegen weitgehend in der Kompetenz der Bundesländer. Es finden daher, seit die EPBD in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Energie behandelt wird, regelmäßig Abstimmungstreffen mit den Vertreter:innen der Bundesländer und des Bundes statt.

Zu Frage 60:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Z'amm Wohnen – CO-Housing von 0 bis 100+“ umzusetzen?
  - a. Ist die Förderung von Co-Housing Modellen mit Sanierungsaspekt geplant?
    - i. Wenn ja, wie soll CO-Housing mit Sanierungsaspekt gefördert werden?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wurden die in der Rückmeldung auf die Empfehlungen aufgelisteten Instrumente bereits überarbeitet und wenn ja, hat die Empfehlung des Klimarats Eingang in die überarbeitete Version gefunden?

Die Nutzung von Bestandsimmobilien und der Zugang zu Wohnraum kann durch Co-Housing-Modelle verbessert werden. Für die Sanierung von Bestandsgebäuden darf ich auf den Sanierungsbonus sowie auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder im Rahmen der Wohnbauförderung verweisen. Die Empfehlungen des Klimarates sind insofern eingeflossen, als das BMK die Förderungen für den Sanierungsbonus angehoben sowie zusätzliche Informationsmaterialien und Beratungsleistungen angeboten hat. Über die Klimaschutzinitiative klimaaktiv werden beispielsweise Sanierungstipps angeboten, wie eine

Sanierung Schritt für Schritt umgesetzt werden kann, welche Dämmstoffe bestmöglich eingesetzt werden können oder wie Lüftungsanlagen für eine angenehme Atmosphäre sorgen. Die klimaaktiv Heizungsmatrix wurde überarbeitet und an die technologischen Entwicklungen angepasst. Klimaaktiv bietet neue Wegweiser zur richtigen Installation von Wärmepumpen oder zeigt Good Practice-Beispiele für erfolgreiche Gebäudesanierungen auf. Zusätzlich wird vom BMK eine kostenlose Weiterbildungsreihe für soziale Energieberatung gestartet, die als Zusatzqualifikation im Rahmen bestehender Berufsfelder angeboten wird und die sich an Personen richtet, die eine Ausbildung oder berufspraktische Erfahrung in den Bereichen Soziale Arbeit, Beratung oder Bildung besitzen. Weitergeführt und intensiviert wurde die Ausbildung und Schulung von Energieberater:innen. Durch die Kampagne „Österreich ist nicht ganz dicht“ wird auf das Angebot der Energieberatungsstellen der Länder hingewiesen, die über Finanzierungsmöglichkeiten, Förderungen sowie praktische Sanierungstipps informieren.

Beim Zugang zu günstigen Finanzierungen darf ich auf die Zuständigkeit des Finanzministeriums verweisen. Darüber hinaus erlaube ich mir auf meine einleitende Ausführung zu verweisen.

Zu Frage 61:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bestmögliche klimafreundliche Bau- und Sanierungsstandards entwickeln und rechtlich verankern“ umzusetzen?*
  - a. *Gibt es Pläne, den klimaaktiv Gebäudestandard verpflichtend zu stellen?*

27% des österreichischen Endenergieeinsatzes wird für die Raumwärme aufgewendet. Der klimaaktiv Gebäudestandard ist österreichweit das bekannteste Bewertungssystem für die Nachhaltigkeit von Gebäuden mit besonderem Fokus auf Energieeffizienz, Klimaschutz und Ressourceneffizienz und leistet damit einen wichtigen Beitrag für klimafreundliches Bauen und Sanieren. Mit dem klimaaktiv Gebäudestandard werden neben der Energieeffizienz die Planungs- und Ausführungsqualität, die Qualität der Baustoffe und Konstruktion sowie zentrale Aspekte zu Komfort und Raumluftqualität von neutraler Seite beurteilt und bewertet. Den klimaaktiv Gebäudestandard gibt es für Wohngebäude, Bürogebäude und sonstige Dienstleistungsgebäude jeweils für den Bereich Neubau und Sanierung und gibt konkrete Hilfestellung für Immobilienentwickler:innen, Planer:innen, Baumeister:innen, Wohnbauträger:innen und Wohnbauförderstellen der Bundesländer, genauso wie für alle, die ein Haus bauen oder sanieren.

Der klimaaktiv Gebäudestandard ist nicht verpflichtend, weil die Baustandards im Rahmen der Bauordnungen in der Kompetenz der Bundesländer liegen.

Zu Frage 62:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „CO2-Bepreisung für Baustoffe einführen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie hoch ist CO2 im EU-Emissionshandelssystem durchschnittlich bepreist?*
  - b. *Reicht dieser Preis aus, um Lenkungswirkung zu entfalten und für Kostenwahrheit zu sorgen?*
    - i. *Wenn nein, welche Maßnahmen will das BMK setzen, um für Kostenwahrheit bei Baustoffen zu sorgen?*

Bereits seit geraumer Zeit ist der CO2-Preis im EU-Emissionshandel gestiegen und liegt seit dem Jahr 2022 bei rund € 85/t CO2. Die einzelnen Industriesektoren haben in den letzten Jahren Dekarbonisierungs-Roadmaps erstellt, mit denen bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden soll. Anreize dafür werden einerseits über einen vorhersehbaren und investitionsfördernden CO2-Preis gesetzt, andererseits wird der EU-Innovationsfonds durch die Revision der Emissionshandels-Richtlinie (ETS-Richtlinie) ausgeweitet und auch mit deutlich mehr Finanzmitteln ausgestattet. Mein Ministerium hat zusammen mit der Industrie und der Industriellenvereinigung den Prozess zur „klimaneutralen Industrie“ ins Leben gerufen, um die Transformation im engen Austausch zu begleiten und unterstützt Industriebetriebe aktiv bei Ausschreibungen im Rahmen des Innovationsfonds.

Die Lenkungswirkung des EU-Emissionshandels wird auch durch den seit Jahren rückläufigen Emissionstrend, der in den EU-Sektoren Industrie und Energiewirtschaft stattfindet, bestätigt.

Zu Frage 63:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Graue Emissionen verringern, Kreislaufwirtschaft fördern: Recycling von Baumaterial“ umzusetzen?
  - a. Ist eine Primärrohstoffbesteuerung geplant?
    - i. Wenn ja, wie soll sie aussehen und welcher Zeithorizont wird ins Auge gefasst?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Wiederverwendung von Bauprodukten (insb. Im Haftungsrecht) geplant?
    - i. Wenn ja, wie sollen sie aussehen und welcher Zeithorizont wird ins Auge gefasst?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Gibt es auf EU-Ebene Gespräche bzw. Verhandlungen zu einer Anpassung der Bauprodukte-Verordnung auf EU-Ebene in Bezug auf kreislauffähige Planung und kreislauffähige Bauausführung?

Durch die Förderung von Recycling-Baustoffen, durch die in Ausarbeitung befindlichen Vorgaben hinsichtlich öffentlicher Beschaffung (naBe), durch Deponierungsverbote sowie Vorgaben zum nachhaltigen Bauen (OIB 7 Richtlinie) können wesentliche Effekte bei der Erhöhung des Recyclings von Baustoffen erzielt werden.

Derzeit wird auf europäischer Ebene die EU-BauprodukteVO novelliert. Die Stärkung der Rechtssicherheit bei der Wiederverwendung von Bauprodukten ist Teil dieser Änderung und wird auch von meinem Ressort unterstützt.

Darüber hinaus darf erwähnt werden, dass die EU-BauprodukteVO in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) fällt. Betreffend steuerrechtliche Fragen darf ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) verweisen.

Zu Frage 64:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bestand nachverdichten“ umzusetzen?
  - a. Welche Aktivitäten hat das BMK in Zusammenhang mit den im Regierungsprogramm vorgesehenen Punkten, „Vorrang von Nachverdichtung“

- und Überbauung gegenüber der Versiegelung grüner Wiesen“ und Forcierung der Förderung von flächenoptimierten Bauweisen bei Neubauten“ gesetzt?*
- b. *Welche konkreten Vorschläge für die Steigerung der gesellschaftlichen Bedeutung von Baukultur und baukulturellem Erbe insbesondere im Hinblick auf die Stärkung von Orts- und Stadtzentren als proaktive Beiträge zur Gestaltung des Raums der Zukunft wurden erarbeitet?*
- i. *Welche dieser Vorgänge sollen umgesetzt werden und bis wann ist die Umsetzung jeweils geplant?*

Ich darf zu dieser Frage auf die Rückmeldung seitens des BMK zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 sowie die Beantwortung von Frage 10 verweisen.

**Zu Frage 65:**

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „ZU-KU-NFT“: Klimafreundliches Umschulungs- und Ausbildungsprogramm in der Baubranche“ umzusetzen?*
- a. *Wie wird die Effektivität der im Rahmen von klimaaktiv angebotenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemessen?*
- b. *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um klimarelevante Berufe in Bezug auf Gehalt und Rahmenbedingungen zu attraktivieren?*

Im Rahmen der klimaaktiv-Initiative absolvieren jährlich mehr als 1.500 Fachkräfte Aus- und Weiterbildungen, um sich fundierte "green Skills" anzueignen. Die quantitative Entwicklung der Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungstage und Teilnehmenden der klimaaktiv-Initiative wird quartalsweise und jahresweise erfasst und ausgewertet. Bei Weiterbildungsreihen für Multiplikator:innen (z.B. Energieberater:innen) wird qualitativ bei jeder Veranstaltung die Teilnehmer:innenzufriedenheit und das Feedback der Referent:innen zum Programm und Format eingeholt und ausgewertet sowie inhaltliche Wünsche für folgende Weiterbildungen aufgenommen, die in das weiterführende Programm einfließen. 2022 verzeichnete das Netzwerk einen Rekord von über 9.000 Teilnahmen an Weiterbildungsveranstaltungen, das entspricht einem Plus von über 90% gegenüber dem Jahr 2021.

**Zu Frage 66:**

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Re-Evaluierung von Risikogebieten“ umzusetzen?*
- a. *Wie viele Gemeinden haben bereits einen Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel durchführen lassen?*
- b. *Wie hoch sind die Kosten für einen Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel durchschnittlich?*
- c. *Soll der Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel für Gemeinden in Zukunft verpflichtend werden, um österreichweit über eine akkurate Risikoeinschätzung zu verfügen?*
- d. *Ist geplant, die Ergebnisse des Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel per Gemeinde öffentlich einsehbar zu machen, sodass Bürger:innen sich über die Gefahrenlage in ihrer Heimatgemeinde informieren können?*
- e. *Sind die in der Rückmeldung zu den Empfehlungen genannten Gefahrenkarten öffentlich einsehbar und wenn ja, wo?*

Mit Stand Ende August 2023 haben 96 österreichische Gemeinden einen Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel durchgeführt, 29 weitere Gemeinden sind für 2023 noch geplant.

Die Kosten unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Beispielsweise wird der Vorsorgecheck in der Steiermark, in Niederösterreich und in Oberösterreich aktuell seitens der Länder zu unterschiedlichen Sätzen gefördert. Auch KLAR! Regionen (Klimawandel-Anpassungsmodellregionen des Klima- und Energiefonds) verfügen über die Möglichkeit einer Förderung des Checks für eine Gemeinde pro Region. Der Vollkostenpreis für einen Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel ohne Förderung beläuft sich – je nach umsetzender Institution – auf ca. € 6.000 - € 7.000 (je drei Personentage pro Auditor:in entsprechend den geltenden Tagessätzen; den Check führen 2 Personen durch, eine übernimmt die hydrologischen und gravitativen Naturgefahren, die zweite Person die wetter-/klimabezogenen Risiken).

Der Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel ist in erster Linie eine Maßnahme zur Sensibilisierung, Vernetzung und Selbstevaluierung von und für Gemeindeakteur:innen, die handlungstragend hinsichtlich Naturgefahren und Klimarisiken sind. Ziel ist eine Förderung der Eigenvorsorge im privaten und öffentlichen Bereich. Es ist derzeit nicht angedacht, Gemeinden in Zukunft zur Durchführung eines Vorsorgechecks zu verpflichten. Der Vorsorgecheck ersetzt keine Risikobewertung etablierter Akteur:innen des Naturgefahrenmanagements, wie beispielsweise der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Bundeswasserbauverwaltung oder Landesgeolog:innen und ist somit als ergänzendes Werkzeug zur qualitativen Risikoeinschätzung für Gemeindeakteur:innen zu verstehen.

Die Veröffentlichung des Berichts, welcher durch die Auditor:innen nach dem Check erstellt wird, obliegt dem Ermessen des:der Bürgermeisters: Bürgermeisterin. Es ist angedacht, in den nächsten Jahren eine aggregierte, anonymisierte Auswertung über alle in Österreich durchgeführten Checks zu machen.

Bezüglich der Gefahrenkarten wird u.a. auf die Clima-Maps ([CLIMAMAP | CCCA Data Server](#)), HORA ([eHORA - Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria](#)), WISA ([Wasser Karten Hochwasser-Risiko \(bml.gv.at\)](#)), Waldbrandrisikokarte ([Waldbrand-Risikokarte \(bml.gv.at\)](#)) und auf die Informationen in den Landes-GIS-Systemen verwiesen.

Zu Frage 67:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Bereits gewidmetes Bauland mobilisieren“ umzusetzen?
  - a. Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Bundesländern zum Thema „Bereits gewidmetes Bauland mobilisieren“ statt?
    - i. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?

Ich erlaube mir hier auf die kompetenzrechtliche Zuständigkeit der Gemeinden für örtliche Raumplanung zu verweisen.

Zu Frage 68:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Energiegütesiegel mit Sanierungswirkung“ umzusetzen?

- a. Wie ist der Stand der Verhandlungen von RePowerEU in Bezug auf die gesetzliche Etablierung bestimmten Trigger-Points (z. B. Verkauf, Vermietung, Mietvertragsverlängerung) für die Sanierung?
- b. Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Bundesländern zum Thema „Verbesserung des Gebäudebestands“ statt?
  - i. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
  - ii. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wird die Möglichkeit einer Erweiterung des Energieausweises auf ein Gütesiegel im BMK untersucht?
  - i. Wenn ja, was sind die Ergebnisse?
  - ii. Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits ausgeführt, befindet sich die Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD) derzeit in der Trilogphase. Die in der EPBD geregelten Materien liegen weitgehend in der Kompetenz der Bundesländer. Es finden daher, seit die EPBD in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Energie behandelt wird, regelmäßig Abstimmungstreffen mit den Vertreter:innen der Bundesländer und des Bundes statt.

Im Rahmen des Prozesses der Wärmestrategie mit den Bundesländern wurde u. a. eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter:innen des Bundes und der Bundesländer zum Thema „Renovierung“ eingerichtet. Seit Jänner 2023 hat die Arbeitsgruppe, die sich auch dem Thema „Verbesserung des Gebäudebestands“ widmet, sechs Mal getagt.

Derzeit gibt es keine Untersuchungen in Bezug auf eine Erweiterung des Energieausweises auf ein Gütesiegel. Mein Ressort unterstützt Vorhaben, die zu einem verbesserten Gebäudebestand führen, allerdings liegen die Kompetenzen bei den Bundesländern.

Zu Frage 69:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Denkmalschutz klimagerecht anpassen“ umzusetzen?
- a. Ist eine Evaluierung der Denkmalschutzbestimmungen auf Ihre Kompatibilität mit Klimazielen geplant bzw. wurde solch eine Evaluierung in den letzten Jahren durchgeführt?
  - b. Ist eine Erleichterung der Bestimmungen rund um die Errichtung von Photovoltaikanlagen geplant?

Zukünftig werden aufgrund der neuen Verpflichtungen für denkmalgeschützte Gebäude von öffentlichen Einrichtungen in der Energieeffizienz-Richtlinie III (EED III) Anforderungen im Bereich der Energieeffizienz auch für denkmalgeschützte Bundesgebäude in der nationalen Umsetzung der EED III Berücksichtigung finden.

Zu den Bestimmungen rund um die Errichtung von PV-Anlagen darf ich auf die Rückmeldung seitens des BMK zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 verweisen. Eine allfällige Erleichterung müsste in einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes Eingang finden, welche im Verantwortungsbereich des BMKÖS liegt.

Zu Frage 70:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Klimaneutrale Mobilitätsgarantie einführen“ umzusetzen?

- a. Wie monitort das BMK die Effektivität der im Rahmen dieses Vorschlags gesetzten Initiativen?
- b. Welche Pilotprojekte aus den Leitprojekten **ULTIMOB** und **DOMINO** sollen in den Regelbetrieb überführt werden?
- c. Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung der Mobilitätsgarantie zu rechnen?
- d. Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?

Folgende Maßnahmen wurden für die Umsetzung der klimaneutralen Mobilitätsgarantie gesetzt:

- **Ausbau der Bahninfrastruktur:** Mit dem ÖBB-Rahmenplan für die kommenden 6 Jahre wird ein Rekordbudget von € 19 Mrd. in den Ausbau der Bahninfrastruktur investiert.
- **Attraktive Mobilitätsangebote:** Neben hohen Investitionen in moderne Züge (4,7 Mrd. € bis 2027) werden der Takt und die Kapazität im öffentlichen Verkehr stetig erhöht und insbesondere an den Tagesrandzeiten und Wochenenden verbessert, um ein noch attraktiveres Angebot anbieten zu können.
- **Leistbare Tickets:** Mit 26. Oktober 2021 bestand erstmals in Österreich die Möglichkeit, mit einer österreichweit gültigen Jahresnetzkarte (KlimaTicket) sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel zu einem leistbaren Preis benutzen zu können. Im ersten Halbjahr 2023 wurden bereits 240.000 KlimaTickets verkauft. Eine Befragung Ende 2022 ergab, dass 98% der Nutzer:innen sehr zufrieden damit sind und 40% ihr Mobilitätsverhalten zugunsten des öffentlichen Verkehrs verändert haben. Zudem wurde der Preis für das Klimaticket trotz Inflation nicht erhöht, was das Angebot auch in Zeiten massiver Teuerungen weiterhin attraktiv macht.
- **Öffentlich zugänglicher Bedarfsverkehr:** Zur Stärkung flexibler, bedarfsgesteuerter Mobilitätsangebote werden geeignete Rechtsgrundlagen (u.a. durch eine Änderung im Gelegenheitsverkehrsgesetz) geschaffen.
- **Förderungen für Forschung und Umsetzung:** Über die FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH) fördert mein Ministerium weiterhin innovative Konzepte und Demonstrationen von Lösungen zur Erreichung der klimaneutralen Mobilitätsgarantie mit jährlich ca. € 30 Mio. Darüber hinaus wird die Umsetzung von Lösungen durch den Klima- und Energiefonds (Rad- und Fußverkehr sowie Mobilitätsmanagement) über das Programm **klimaaktiv.mobil** mit einem Rekordbudget von € 60 Mio. gefördert.

Im Projekt **ULTIMOB** laufen aktuell vier Pilotprojekte:

- **Tullnerfeld (NÖ):** Hier sind derzeit drei Kleinbusse mit einem E-Shuttle-Angebot im Einsatz, die durch den Postbus betrieben werden und eine Ausnahmeregelung im Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehrsgesetz erhalten haben. Das Angebot wird im Herbst 2023 mittels Fahrgastzählungen und Wirkungsmessung evaluiert. Für eine Entscheidung zur Überführung in den Regelbetrieb bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats sowie einer entsprechenden Änderung des Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehrsgesetz. Eine finale Aussage über die Weiterführung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.
- **Ötztal (T):** Die im Ötztal installierten Radboxen mit Gepäckdepot sowie die multimodale Infostelle werden fortgeführt. Mitfahrgelegenheiten mit der Firma ummadum Service GmbH werden weiterhin forciert.
- **Feldkirchen (Stmk):** Alle infrastrukturellen Maßnahmen (Videowall in der Stauzone, zwei multimodale Knoten und zwei errichtete Fahrbahnhaltestellen, um den

Regionalbus zu bevorzugen) bleiben erhalten und werden weitergeführt. Ebenfalls erhalten bleibt die smarte Haltestelle, zu welcher die Erfahrungen aus der Umsetzung an andere Gemeinden (z.B. mit Exkursionen) weitergegeben werden. Die einzelnen Maßnahmen haben in der Lokalpolitik ein Bewusstsein für weitere Maßnahmen (z.B. Begegnungszonen, Straßenumbauten) geschaffen.

- **Salzburg (Sbg):** In Salzburg wurden Planungsinstrumente entwickelt, die die Grundlage für die Erstellung des Multimodalen Aktionsplans des Landes Salzburg bildeten. Die Umsetzung der ersten Mobilitätsknoten ist derzeit in Vorbereitung. Die Planungsinstrumente wurden auch für die Planung neuer Bedarfsverkehre herangezogen. Hier ist u.a. ein neues Shuttle-System in Leogang entstanden, welches nun in den Regelbetrieb überführt wird. Eine Ausweitung des entwickelten Planungsprozesses auf weitere Gemeinden ist geplant (weitere Anfragen sind bereits eingelangt).

Im Projekt **DOMINO** laufen aktuell drei Pilotprojekte:

- **Wiener Neustadt und Korneuburg (NÖ):** Die Mitfahrbörse „Nahallo“ soll vom Verkehrsverbund Ostregion jedenfalls bis Ende 2023 weiter betrieben und eine Ausrollung auf weitere Communities forcier werden. Das Angebot wird Ende des Jahres evaluiert und darauf basierend eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.
- **Oberösterreich:** Der Domino OÖ Betrieb wird weitergeführt und bis voraussichtlich Ende September 2023 vom Land OÖ kofinanziert. Danach wird es im Rahmen des Projektes MUST sowie dem MobiLab 2.0 die Möglichkeit geben, das Thema rund um Domino OÖ (u.a. hinsichtlich Mitfahren und Eventmobilität) weiterhin zu forcieren. Zudem nimmt die Fluidtime Data Services GmbH Mitfahren in ihr Portfolio auf, wodurch es einen zusätzlichen österreichweiten Anbieter für Mitfahrbörsen gibt.
- **Salzburg:** Die erprobten Ansätze zum Verkehrsmanagement gehen in den Regelbetrieb über (z.B. Digitalisierung der Abfahrtssperren).

Zu Frage 71:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Öffentlichen Verkehr forcieren“ umzusetzen?*
  - Wie monitort das BMK die Effektivität der im Rahmen dieses Vorschlags gesetzten Initiativen?*
  - Wie viel Budget ist für den Ausbau der Infrastruktur und des Verkehrsangebotes eingeplant?*

Im Mobilitätsbereich wird in den Bereichen Infrastruktur, Verkehrsangebot und Tarifangebot an allen notwendigen Hebeln angesetzt, um die Rolle des Öffentlichen Verkehrs als Herzstück zur Mobilitätswende nachhaltig und umfassend zu stärken.

Im Bereich der **Eisenbahninfrastruktur** und des Verkehrsangebotes wurden im Rahmen der aktuellen Legislaturperiode zahlreiche Schwerpunkte gesetzt und die Budgets deutlich aufgestockt:

- Im Infrastrukturbereich werden ÖBB-Rahmenplan Rekord-Investitionen in Höhe von rd. € 19 Mrd. im Zeitraum 2023-2028 sichergestellt. Somit stehen jährlich etwas mehr als € 3 Mrd. für Investitionen am ÖBB-Netz zur Verfügung. (für nähere Informationen sehen Sie hierzu Ausbauplan ÖBB (bmk.gv.at))
- Auch im Bereich der Privatbahnen wurden die Mittel deutlich aufgestockt und im Vergleich zur Vorperiode mehr als verdreifacht. Im Zuge des 9. Mittelfristigen

Investitionsprogramms 2021-2025 stehen in diesem Zeitraum insgesamt rd. € 480 Mio. an Bundesmitteln zur Verfügung, mit denen Investitionen in Höhe von rd. € 940 Mio. ermöglicht werden (für nähere Informationen sehen Sie hierzu [Privatbahnen \(bmk.gv.at\)](http://Privatbahnen(bmk.gv.at)))

- Zudem wurde für Regionalstadtbahnen ein neues Finanzierungsinstrument geschaffen. Im Zuge dessen wurden bereits für zwei Projekte Vereinbarungen gem. §15a B-VG abgeschlossen (für nähere Informationen sehen Sie hierzu [Regionalstadtbahnen \(bmk.gv.at\)](http://Regionalstadtbahnen(bmk.gv.at)))

Im Bereich des **Verkehrsangebotes** wurden im Rahmen der neuen Verkehrsdiesteverträge gemeinsam mit den Bundesländern deutliche Ausweitungen in den Fahrplänen und Qualitätsverbesserungen in Form von neuen und modernisierten Schienenfahrzeugen festgelegt, die laufend umgesetzt werden.

In Bezug auf leistbare Tickets leistet das KlimaTicket gerade in Zeiten hoher Teuerung einen aktiven Beitrag zur Entlastung der Pendler:innen. Der Bund wird auch den Ländern langfristig zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, um alle Menschen, die vorrangig das regionale öffentliche Verkehrsangebot nutzen, zu entlasten und dieses zu verbessern.

Mein Ressort ist betreffend den Ausbau des öffentlichen Verkehrs auf unterschiedlichen Ebenen in ständigem Austausch mit den Bundesländern, bei denen die Kompetenzen für die regionale Verkehrsplanung liegen. Beispielsweise werden im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans im Zeitraum von 2022-2025 zusätzlich € 256 Mio. für die Förderung emissionsfreier Busse und deren Infrastruktur (EBIN) bereitgestellt. Dadurch können Emissionen des öffentlichen Busverkehrs signifikant gesenkt werden.

Zur Attraktivierung und Dekarbonisierung des Schienenpersonenverkehrs auf nicht elektrifizierten Strecken werden bzw. wurden in Abstimmung von Infrastruktorentwicklung und Verkehrsdiestebestellung die jeweils sinnvollste Variante – Streckenelektrifizierung oder Einsatz von Akkutriebfahrzeugen – erarbeitet. In den aktuellen Verkehrsdiesteverträgen sind diesbezüglich Umstellungsoptionen von aktuell in Betrieb befindlichen Dieseltriebfahrzeugen auf entweder Elektro- oder Akkutriebfahrzeuge vorgesehen. Im aktuellen Rahmenplan sind Elektrifizierungen für entsprechende Strecken vorgesehen.

Die Annahme des zur Verfügung gestellten Angebots wird im Wesentlichen über die Fahrgastzahlenentwicklung und Personenkilometerleistung sowie die Umsatzentwicklung einzelner Ticketkategorien (welche allerdings im Bereich der Verbundtarife in deren Wirkungsbereich fallen) abgebildet. In den Verkehrsdiesteverträgen sind entsprechende Berichtspflichten vorgesehen, wodurch zumindest die Entwicklung bestellter Verkehrsdiene gemonitort werden kann.

Die Finanzierung der aktuellen Verkehrsdiesteverträge wurde entsprechend abgesichert. Hinsichtlich zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht zu erwartender Preissteigerungen steht mein Ministerium im Austausch mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), um den vertraglichen Verpflichtungen ohne Einschränkung des Leistungsangebots weiterhin nachkommen zu können. Weitere Leistungsverbesserungen, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht geplant waren, sind ebenfalls Gegenstand aktueller Prüfungen. Grundsätzlich herrscht jedoch Gewissheit darüber, dass das aktuelle Angebot – anders als in anderen europäischen Ländern – trotz der enormen Preisentwicklungen – von keinen

Rücknahmen betroffen sein wird. Gleichzeitig konnte erreicht werden, dass über (ausgesparte) Tarifanpassungen kein zusätzlicher Druck auf die Inflationsentwicklung entsteht.

#### Zu Frage 72:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Radfahren und zu Fuß gehen fördern“ umzusetzen?
- a. Welche Förderungen können Gemeinden zurzeit für den Ausbau bzw. Erhalt ihres Radverkehrsnetzes in Anspruch nehmen? Wie viel Prozent der Kosten müssen sie selbst tragen?
  - b. Welche Förderungen können Gemeinden zurzeit für den Ausbau bzw. Erhalt ihres Straßennetzes in Anspruch nehmen? Wie viel Prozent der Kosten müssen sie selbst tragen?
  - c. Wurde die Fördersumme des klimaaktiv mobil Programm in der Vergangenheit vollständig ausgenutzt?
    - i. Wenn nein, wie viel wurde jeweils genutzt?

Vorab verweise ich auf die Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats, in der zahlreiche Fragen – insbesondere auch zur Zuständigkeit für Maßnahmen im Rad- und Fußverkehr – angesprochen werden.

Zur Förderung des Ausbaus von attraktiven und sicheren Radverkehrsnetzen und Fußverkehrsinfrastruktur bietet mein Ressort im Rahmen des Beratungs- und Förderprogramms klimaaktiv mobil aus Mitteln des Klima- und Energiefonds zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten an (sehen Sie hierzu sämtliche Details unter:

Leitfaden Aktionsprogramm klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement (klimafonds.gv.at)

Der aktuelle Förderschwerpunkt des laufenden Jahresprogramms richtet sich explizit an Gemeinden, Städte und Regionen zur Maßnahmenumsetzung mit Schwerpunkt Radverkehrsinfrastruktur und Fußverkehrsinfrastruktur. Je besser abgestimmt, vernetzt und umfassender die Maßnahmen der Fördereinreichungen sind, desto höhere Fördersätze für Fördernehmer:innen sind möglich. Die Erneuerung oder Errichtung von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur muss dabei dem aktuellen Stand der Richtlinien und Vorschriften (RVS) entsprechen.

Um die fördereinreichenden Betriebe und Gebietskörperschaften zu unterstützen, gibt es 4 österreichweit tätige Beratungsprogramme, die im Auftrag von klimaaktiv mobil den Fördereinreichenden hinsichtlich der Entwicklung der Maßnahmen sowie der Qualität und des Umfangs der Maßnahmen beratend zu Seite stehen und sie bei der Fördereinreichung unterstützen. In Abhängigkeit der umgesetzten Maßnahmen(-bündel) kann der Fördersatz der klimaaktiv mobil-Förderung bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten betragen.

Ausbau- und Renovierungs-Maßnahmen im Radinfrastrukturbereich, die den Umwelteffekt (CO2-Berechnung) der jeweiligen Infrastruktur erhöhen, können im Prinzip bis zu 50% aus Bundesmitteln der klimaaktiv mobil-Förderungen gefördert werden. Laufende „normale“ Erhaltungskosten von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur sind jedoch nicht förderfähig, dies muss aus den standardmäßigen Planungs- und Bau-Budgets der Gemeinden, Städte und Bundesländer abgedeckt werden

Diese Förderung meines Ministeriums kann zusätzlich aus dem Kommunalen Investitionsprogramm basierend auf dem Kommunalinvestitionsgezetz 2023 (KIG 2023) (sehen Sie hierzu: KIP 2023 – Buchhaltungsagentur des Bundes) mit Zweckzuschüssen von zusätzlich bis zu 50% der Kosten für Energiesparmaßnahmen und Investitionsprojekte von Gemeinden ergänzt werden.

Der Bund gewährt den Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgezetz 2023 (KIG 2023), einen Zweckzuschuss für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene.

Die zur Verfügung gestellten Förderbudgets im Rahmen von klimaaktiv mobil konnten in den letzten Jahren zur Gänze für Projekte zur Förderung aktiver Mobilität und Mobilitätsmanagement genehmigt werden. Im Rahmen des ggsl. Förderleitfadens (Jahresprogramm 2023) können Projekteinreichungen noch bis längstens 29. Februar 2024 (in Abhängigkeit des jeweils verfügbaren Budgets) entgegengenommen werden.

#### Zu Frage 73:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Höhere Steuern für klimaschädliche Fahrzeuge einführen“ umzusetzen?*
  - a. *Wie monitort das BMK die Effektivität der im Rahmen dieses Vorschlags gesetzten Initiativen?*
    - i. *Liegen dem BMK insbesondere Studien bzw. Analysen vor, die die Effektivität der im Unterpunkt „Zur Forderung nach einem Werbeverbot für emissionsintensive Fahrzeuge“ genannten Maßnahmen untersuchen?*
  - b. *Welchen Effekt hatte die Ökologisierung der NoVA auf die Art der neuzugelassenen Fahrzeuge bisher?*

Im Bereich der ökologischen Besteuerung von Fahrzeugen wurden von der Bundesregierung bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen umgesetzt:

- Seit 01. Juli 2021 wird die NoVA u.a. durch die Anhebung des Höchststeuersatzes, die stärkere Senkung des jährlichen Abzugsbetrags, Absenkung der Malusgrenze sowie Anhebung des Malusbetrags noch stärker an den CO2-Ausstoß gekoppelt. Außerdem wurde der Anwendungsbereich auf die Fahrzeugklasse N1 erweitert.
- Im Oktober 2022 wurde die CO2-Bepreisung eingeführt. Die Regierung hat sich darauf geeinigt, dass der klimaschädliche CO2-Ausstoß, z.B. von Kraftstoffen, damit einen Preis bekommt: Dieser begann 2022 bei € 30 pro Tonne und steigt jährlich bis ins Jahr 2025 auf € 55 pro Tonne an.

Diese Maßnahmen leisten einen weiteren Anreiz für Kaufentscheidungen für emissionsfreie Fahrzeuge, für die diese Kosten nicht anfallen.

Die Neuzulassungsanteile von emissionsfreien und konventionellen Fahrzeugen werden im Auftrag meines Ministeriums von der Leitstelle Elektromobilität Österreich überwacht. Die monatlichen Berichte der Leitstelle werden auf der Website der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologische Maßnahmen GmbH veröffentlicht: Zahlen, Daten, Fakten-Archiv » AustriaTech

Neuzulassungen pro Jahr nach Fahrzeugart, Kraftstoffart bzw. Energiequelle										
Fahrzeugarten, Kraftstoffarten bzw. Energiequellen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 Juli
Personenkraftwagen Klasse M1	303.318	308.555	329.604	353.320	341.068	329.363	248.740	239.803	215.050	144.256
Benzin inkl. Hybride*	128.339	124.725	135.061	170.230	190.655	186.943	125.949	120.929	106.805	70.060
Diesel inkl. Hybride*	172.471	180.340	188.989	175.501	141.119	130.423	98.757	70.782	60.735	37.377
Gas (CNG, LPG; mono- & bivalent)	790	703	486	435	642	580	407	86	63	5
Plug-In Hybrid (PHEV)	434	1.101	1.237	1.721	1.888	2.156	7.641	14.626	13.268	10.112
Batterieelektrisch (BEV)	1.281	1.677	3.826	5.433	6.757	9.242	15.972	33.366	34.165	26.693
Wasserstoff (FCEV)	3	9	5	0	7	19	14	14	14	9
BEV-Neuzulassungen: Änderung zu Vorjahr (PKW)	95,87%	30,91%	128,15%	42,00%	24,37%	36,78%	72,82%	108,90%	2,39%	57,84%
BEV-Anteil an Neuzulassungen (PKW)	0,42%	0,54%	1,16%	1,54%	1,98%	2,81%	6,42%	13,91%	15,89%	18,50%

(Quelle: Austriatech (Hrsg.): Elektromobilität in Österreich Zahlen, Daten & Fakten, Juli 2023)

Der Anteil rein elektrischen Fahrzeuge an den PKW-Neuzulassungen stieg demnach wie folgt an:

2020	2021	2022	2023 (bis inkl. Juli)
6,42%	13,91%	15,89%	18,50%

Außerdem veröffentlicht mein Ministerium jedes Jahr den Monitoringbericht zu den CO2-Emissionen neu zugelassener PKW in Österreich, der aktuell für das Berichtsjahr 2021 verfügbar ist: [CO2-Monitoring von Personenkraftwagen \(bmk.gv.at\)](http://CO2-Monitoring von Personenkraftwagen (bmk.gv.at))

Darüber hinaus sieht das Normverbrauchsabgabegesetz in § 6 Abs. 7 NoVAG folgendes vor: Die jährliche Absenkung des CO2-Abzugsbetrages gemäß Abs. 2 und 3 wird ab 1. Jänner 2025 mit dem Wert 3 fortgesetzt. Zur Sicherstellung der Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum 31. März 2024 die Entwicklung der CO2-Emissionen im Sektor Verkehr im Hinblick auf die Ausgestaltung des CO2-Abzugsbetrages ab 1. Jänner 2025 zu evaluieren. Auf Grundlage des Ergebnisses der Evaluierung hat die Bundesregierung einen Vorschlag zur Anpassung des CO2-Abzugsbetrages bis zum 31. Mai 2024, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025, dem Nationalrat vorzulegen.

#### Zu Frage 74:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Flächenwidmung von Gemeindeebene auf Regions- oder Landesebene verlagern“ umzusetzen?
  - a. Gibt es ihres Informationsstandes nach Pläne, das Aufsichtsrecht der Länder über Flächenwidmungspläne auszuweiten?
    - i. Wenn ja, was soll konkret umgesetzt werden und bis wann?
    - ii. Wenn nein, gab es zumindest Gespräche zum Thema?
  - b. In wie vielen Gemeinden gibt es ihres Wissens nach Bemühungen, das Prinzip der 15 Minuten Stadt umzusetzen?

Ich erlaube mir, auf die eingangs erwähnte Rückmeldung an den Klimarat zu verweisen, in der sich die Empfehlung an den Verfassungsgesetzgeber richtet. Auf Bundesebene fallen Angelegenheiten der Raumordnung, und somit auch dementsprechende legitistische Gesetzesinitiativen, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und

Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), wo auch die Bodenstrategie der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) federführend koordiniert wird.

Zu Frage 75:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Keine Neuzulassungen (Erstzulassungen) von PKWs mit Verbrennungsmotoren ab 2027“ umzusetzen?
  - a. Ist ein weiterer Umbau des Steuer- und Abgabensystems für Verbrennungsfahrzeuge in Planung?
    - i. Wenn ja, was ist konkret geplant?

Ein rechtliches Verbot von Neuzulassungen ist derzeit europarechtlich nicht möglich. Steuerrechtliche Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Auf europäischer Ebene wurden heuer die Verhandlungen zu den CO2-Vorgaben für Hersteller von PKW und leichten Nutzfahrzeugen abgeschlossen. Das Reduktionsziel 2030 wurde dabei nochmals deutlich angehoben und ab 2035 ein de-facto Verkaufsende für neue Benzin- und Dieselautos in der EU beschlossen. Diese Verordnung gilt unmittelbar auch für Österreich.

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass die öffentliche Hand ab 2022 nur noch emissionsfreie PKW und leichte Nutzfahrzeuge beschafft. Wird dennoch ein nicht emissionsfreies Fahrzeug beschafft, so muss dies gemäß „Aktionsplan & Kernkriterien für die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Leistungen“ (naBe-Aktionsplan) begründet werden und unterliegt gewissen CO2-Grenzwerten. Dies gilt im Zeitraum 2022 – 2026. Ab 2027 müssen alle neu beschafften PKW und leichten Nutzfahrzeuge der öffentlichen Hand emissionsfrei sein. Des Weiteren ist vor jeder Beschaffung zu prüfen, ob sich aktive Mobilitätsformen wie (E-)Transporträder eignen, sowie ob alternative Nutzungskonzepte wie E-Carsharing oder andere Services auch den selben Zweck erfüllen würden.

Weitere Informationen sind hier zu finden: [Fahrzeuge - naBe](#)

Um die weitreichenden Maßnahmen im Zuge der Mobilitätswende zu rechtfertigen, ist es notwendig, dass die Institutionen des Bundes eine Vorbildfunktion einnehmen und mit gutem Beispiel vorangehen. Aus diesem Grund wurde von meinem Ressort ein Leitfaden erarbeitet, welcher entsprechende Vorgaben für die Geschäftsführungen (GmbH) und Erwartungshaltungen bzw. Empfehlungen für die Vorstände (AG) beinhaltet. Die Car Policy trat mit März 2021 in Kraft und unterstützt sowohl die Ziele des Regierungsprogrammes als auch des naBe-Aktionsplans: [Car Policy für Führungskräfte \(bmk.gv.at\)](#) <https://www.bmk.gv.at/ministerium/organisation/beteiligungsmanagement/car-policy.html>

Zu Frage 76:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Parkraumbewirtschaftung verstärken, CityMaut und autofreie Innenstädte als weitere Optionen forcieren“ umzusetzen?
  - a. Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Bundesländern zum Thema „Parkraumbewirtschaftung verstärken, CityMaut und autofreie Innenstädte als weitere Optionen forcieren“ statt?
    - i. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?

Ich darf auf die Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats verweisen, die sich in erster Linie an Länder und Gemeinden richten.

Das BMK steht mit den Bundesländern selbstverständlich auch zu Verkehrsthemen, die nicht in die vorrangige Zuständigkeit des BMK fallen, in regelmäßiger Austausch, so auch zur Parkraumbewirtschaftung und Verkehrsregelungen auf lokaler Ebene – nicht zuletzt auch über das klimaktiv mobil-Beratungs- und Förderprogramm des BMK, das in diesem Zusammenhang Unterstützungen für Gemeinden, aber auch Betriebe anbietet.

Zu Frage 77:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Klimafreundlichen Güterverkehr forcieren – gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schiene und Straße einführen“ umzusetzen?*
  - a. *Liegt der Masterplan Güterverkehr inzwischen vor?*
    - i. *Wenn ja, welche der im Vorschlag genannten Maßnahmen sollen konkret umgesetzt werden, welche nicht?*
  - b. *Ist geplant, die Mauttarife auf Basis der neuen EU-Wegekostenrichtlinie nach oben anzupassen, um CO2-Emissionen und andere extreme Effekte in die Maut einzupreisen?*
  - c. *Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Bundesländern zum Thema „Berücksichtigung des Kriteriums eines verfügbaren Bahnanschlusses bei der Genehmigung neuer Wirtschaftsparks“ statt?*
    - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - d. *Wurde die Überprüfung, ob bzw. auf welche Branchen verpflichtende Verlagerungsvorschriften auf die Schiene ausgedehnt werden könnten, bereits durchgeführt?*
    - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*

Die Verlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene ist ein wesentliches Ziel der österreichischen Verkehrspolitik. Um das Verlagerungsziel zu erreichen, sind faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern erforderlich. Die Herstellung der Kostenwahrheit zwischen den Verkehrsträgern und das Verursacherprinzip sind zentrale Grundsätze, an denen sich die österreichische Verkehrspolitik orientiert. Diese Grundsätze werden auch im europäischen und internationalen Kontext konsequent verfolgt.

Der **Masterplan Güterverkehr 2030 (MGV)** wurde am 31. März 2023 durch mein Ressort veröffentlicht und ist der Website meines Ministeriums zu entnehmen:

Sehen Sie hierzu [Masterplan Güterverkehr 2030 \(bmk.gv.at\)](http://bmk.gv.at)

Er enthält zahlreiche Maßnahmen zu den Verkehrsträgern Schiene, Schifffahrt, Straße und Luftfahrt unter Angabe der Umsetzungsverantwortung und des Zeitraums der Umsetzung. Der MGV entstand unter breiter Stakeholder-Einbindung. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgte vornehmlich aufgrund ihrer Klimaeffekte und Realisierbarkeit mit dem Ziel eines ausgewogenen Gesamtbilds. Zu den meisten Vorschlägen des Klimarats finden sich inhaltliche Bezüge in den Maßnahmen(-bündeln) des MGV:

- Vorschlag Klimarat „Maut für klimaschädigende LKWs erhöhen; Umweltschäden als „externe Kosten“ berücksichtigen“,
- Vorschlag Klimarat „verstärkte Kontrollen“,  
*Bezug zu Maßnahme Straße 11: Verkehrsorganisatorische Maßnahmen, verstärkte Kontrollen und Einführung eines bundesweiten Zentralregisters für Verwaltungsstrafen*  
 Die verstärkte Kontrolle von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Höchstgewichten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, Verringerung des Schadstoffausstoßes und im Sinne fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern wurden im MGV als Maßnahme vorgesehen. Die praktische Durchführung der Kontrollen obliegt den zuständigen Organen und Behörden in den Bundesländern.

- Vorschlag Klimarat „Betriebsstättengenehmigungen“,
- Vorschlag Klimarat „EU-weite Harmonisierung der Bahninfrastruktur und des –betriebes“,

*Bezug zu Maßnahme Schiene 1: Grenzen überwinden sowie Maßnahme Schiene 5: Trassenplanung*

Wie im MGV festgehalten, wird sich mein Ministerium im Rahmen der betroffenen EU-Gremien für eine EU-weite Harmonisierung der Bahninfrastruktur und des –betriebes einsetzen. Eine Reihe entsprechender Maßnahmen dazu umfassen z.B. die Fortsetzung der österreichischen Aktivitäten im Rahmen der europäischen Güterverkehrskorridore oder die Umsetzung eines gemeinsamen Kapazitätsmanagements.

- Vorschlag Klimarat „Verlagerungsverpflichtung“,
- Vorschlag Klimarat „Subvention der Anschaffung von LKWs mit umweltfreundlichen Antriebstechnologien“,

*Bezug zu Maßnahme Straße 3: Förderprogramm ENIN*

Der MGV umfasst in seinen Maßnahmen die Einrichtung des Förderprogramms „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ – ENIN. Dabei unterstützt mein Ressort die Umstellung von Flotten auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung entsprechend erforderlicher Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. In einem wettbewerblichen Verfahren können sich Unternehmen, Gebietskörperschaften und Infrastrukturbetreiber bewerben. Insgesamt stehen bis 2026 in Österreich € 455 Mio. zur Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und deren Infrastruktur zur Verfügung. Sehen Sie hierzu [ENIN - Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur | FFG](#)

- Vorschlag Klimarat „Förderung klimaneutrale City-Logistik“,

*Bezug zu Maßnahme Straße 10: Förderung von (E-)Cargo Bikes in der City-Logistik bzw. Maßnahme Schiene 9: Vor- und Nachlauf bzw. Anbindung der Schiene*

Klimaneutrale City-Logistik zählt zu den verkehrspolitischen Anliegen im MGV. Unter dem Stichwort „Sustainable Urban Logistics Planning“ (SULP) sollen Ansätze wie u.a. die Ausrollung der Nullemissionskonzepte, insbes. in Städten oder die Ausarbeitung eigener Logistikaktionspläne in Ergänzung der jeweiligen Mobilitätskonzepte der Stadtregionen auf den Weg gebracht werden. Für diese Themenbereiche werden seitens meines Ressorts bereits jetzt verschiedene Fördermöglichkeiten angeboten (z.B. Logistikförderung, Programm klimaaktiv mobil).

Der Entwurf zur Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes und des ASFINAG-Gesetzes ([Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und ASFINAG-Gesetz, Änderung \(292/ME\) | Parlament Österreich](#)), mit der im Wesentlichen Bestimmungen der neuen EU-Wegekostenrichtlinie umgesetzt werden, sieht neben den schon bisher angelasteten externen Kosten für Luftverschmutzung und Lärmbelastung auch erstmals die Berücksichtigung der

verkehrsbedingten CO2-Emissionen bei der Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Maut im Wege ihrer Anlastung als externe Kosten vor.

Im Kapitel 8.3 des MGV („Zusammenwirken von Bund und Bundesländern im Güterverkehr“) wird dazu aufgerufen, dass „Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne für neue Gewerbegebiete oder Wirtschaftslandschaften jedenfalls prüfen, ob ein geeigneter Bahnanschluss zur Verfügung steht, vor allem, wenn schienennahe Güter transportiert werden“. Die Kompetenz für die Raumordnung sowie Betriebszulassungen, auch von Logistikzentren, obliegt jedoch den Bundesländern und Gemeinden.

Zum Austausch mit den Bundesländern ist anzumerken, dass das Monitoring zum MGV u.a. einen solchen jährlichen Austausch vorsieht, der noch nicht stattgefunden hat. Weiters ist im MGV die Erstellung einer gemeinsamen bundesweiten Datenbasis über Betriebsflächen und Bahnanschlüsse geplant, die in einer späteren Projektphase auch einen Austausch mit den Bundesländern mitumfasst (Maßnahme Schiene 10).

Zum Vorschlag des Klimarats, alle LKW-Transporte ab einer bestimmten Distanz verpflichtend zu verlagern, ist anzumerken, dass nach Rechtsauffassung meines Ressorts eine derartig umfassende Maßnahme EU-rechtlich nicht zulässig ist, da sie – sofern generell formuliert – den freien Warenverkehr behindern würde. Ein erster (eingeschränkter) Schritt in diese Richtung erfolgte von meinem Ministerium bereits durch das Abfallwirtschaftsgesetz, das ab 01. Jänner 2023 eine verpflichtende Verlagerung von Abfalltransporten auf die Schiene (oder den Transport mit emissionsfreien LKWs auf der Straße) für inländische Verkehre ab 300 km Entfernung vorsieht. Der MGV enthält zudem eine Maßnahme zur Verlagerung bahnaffiner Güter (Maßnahme Schiene 11). Die darin angesprochene Prüfung, ob die verpflichtende Verlagerung von Abfalltransporten auf andere bahnaffine Güter übertragen werden kann, ist laut MGV erst für 2024 vorgesehen und zwar dann, wenn Ergebnisse der Evaluierung der bestehenden Regelung für Abfalltransporte vorliegen.

#### Zu Frage 78:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Pendlerpauschale und Kilometergeld ökologisieren“ umzusetzen?
  - a. Ist die Ökologisierung der Pendlerpauschale, wie im Regierungsprogramm verankert, noch in dieser Regierungsperiode geplant?
    - i. Wenn ja, was ist geplant und bis wann?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?

Ich darf zunächst auf die Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats verweisen, in der auf diese Fragen eingegangen wurde. Die dort genannten, befristeten Schritte zur Entlastung der Pendler:innen vor dem Hintergrund der Teuerung sind wie geplant mit Juni 2023 ausgelaufen.

#### Zu Frage 79:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Geschwindigkeit auf Straßen reduzieren“ umzusetzen?
  - a. Wann ist mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen?
  - b. Wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird: Warum nicht?
  - c. Welche Maßnahmen wären denkbar, um die Akzeptanz einer Geschwindigkeitssenkung in der Bevölkerung zu erhöhen?

Mit dem Raserpaket I, II und III wurden bereits eine Reihe substanzialer Schritte zur Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit auf Österreichs Straßen gesetzt, um insbesondere extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen zu verhindern.

Darüber hinaus wurde die Dienstanweisung Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) überarbeitet und 2022 neu veröffentlicht. In der Dienstanweisung wurde unter anderem neu festgelegt, dass die ASFINAG unter bestimmten Bedingungen die Herabsetzung des Tempolimits als aktive Lärmschutzmaße zu prüfen hat.

Für eine kommende StVO-Novelle ist in Aussicht genommen, die Gemeinden insbesondere bei der Umsetzung von Tempo 30 im Ortsgebiet zu stärken. Eine vermehrte und erfolgreiche Umsetzung von Tempo 30 auf Initiative der Gemeinden kann erheblich zur Akzeptanz von Geschwindigkeitsreduktionen in der Bevölkerung beitragen.

Zu Frage 80:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Gemeinsame Nutzung von PKWs optimieren“ umzusetzen?*
  - a. *Welche Handlungsempfehlungen sind in der Sharing Strategie aufgenommen?*
    - i. *Welche Empfehlungen sollen umgesetzt werden, welche nicht?*

Im letzten Jahr wurde die Sharing Strategie im Personen-Mobilitätsbereich – eine Umsetzungsstrategie des MMP 2030 für das Teilen der Fahrzeuge (Sharing) und das Teilen der Fahrten (Mitfahren) – entwickelt. Der Prozess erfolgte durch einen breit angelegten Stakeholderdialog. Zahlreiche Expert:innengespräche sowie Umfragen mit Anbieter:innen, Städten, Gemeinden und Regionen dienten als Basis zur Entwicklung der Vision, der Ziele und der Handlungsfelder. Eine Veröffentlichung ist heuer noch geplant.

In den Ausschreibungen des BMK zum FTI-Schwerpunkt Mobilitätswende wurden bereits in der Vergangenheit verstärkt Konzepte und Studien zur beschleunigten Umsetzung von Sharing-Lösungen gefördert. In der kommenden Periode 2024-2026 wird besonders der Aspekt von Mobilitätsverhaltensänderungen adressiert, der speziell für das Mitfahren zentral ist. Darüber hinaus werden Sharing-Angebote in der Betrachtung eines gesamthaften Mobilitätssystems weiterhin untersucht.

Die Schwerpunkte der Handlungsempfehlungen liegen beim Aufbau und der Weiterentwicklung der organisatorischen, rechtlichen sowie technischen Rahmenbedingungen. Mit der Sharing Strategie soll ein sicherer Rahmen geschaffen, integrierte Mobilitätsdienstleistungen sollen ermöglicht, serviceorientierte, bedarfsgerechte dekarbonisierte Sharing-Angebote ausgebaut sowie Nachfrage, Akzeptanz und Wissen von Sharing und Mitfahren erhöht werden. Ebenfalls werden begleitende Maßnahmen zur Entwicklung von Sharing und Mitfahren im Wohnbau, Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie im betrieblichen Mobilitätsmanagement eingeleitet.

Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden bereits einige erste Schritte gesetzt, wie beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Förderungsaktion meines Ministeriums und der Autoimporteur:innen im Jahr 2023, bei der die Anschaffung von PKW mit Elektro- und Brennstoffzellenantrieben für soziale Einrichtungen, E-Taxis, E-Carsharing und Fahrschulen unterstützt wurde.

Die nächsten Schritte zur Umsetzung sind die Finalisierung und Kommunikation der Sharing Strategie, ein Umsetzungsmonitoring sowie die Bewertung und Priorisierung der Maßnahmen.

Zu Frage 81:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Firmenautos reduzieren“ umzusetzen?*
- Gibt es Überlegungen, Dienstwagen steuerlich unattraktiver zu machen?*
    - Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?*
    - Wenn nein, warum nicht?*

Die Förderangebote meines Ressorts im Bereich der E-Mobilität unterstützen Unternehmen bei der Umstellung auf einen emissionsfreien Fuhrpark sowie bei der Errichtung der erforderlichen Ladeinfrastruktur. Im Rahmen von klimaaktiv mobil stellt mein Ministerium Förderungen für betriebliches Mobilitätsmanagement für Personen- und Gütertransporte – mit Fokus auf Mitarbeiter:innen und Kund:innen, Logistik, Fuhrparks und Dienstwege – an.

Gemäß dem Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplan, der (Stand August 2023) zur öffentliche Konsultation vorliegt, wurde Folgendes zur weiteren Ökologisierung der Regelungen für Dienstwagen festgehalten:

- Konzeptionelle Überlegungen zur Sachbezugsbesteuerung von Dienstwagen
- Wiederkehrende Evaluierung der Ausgestaltung der KFZ-Zulassungssteuer (Normverbrauchsabgabe) hinsichtlich ökologischer Lenkungswirkung (Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen)

Zum Thema Sharing – auch im betrieblichen Kontext – arbeitet mein Ministerium an der Sharing-Strategie, die zeitnah vorgestellt werden soll. Sehen Sie hierzu Näheres unter Frage 80.

Zu Frage 82:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Kerosinbesteuerung einführen“ umzusetzen?*
- Wie ist der Stand der Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie, insbesondere in Bezug auf die Einführung einer Kerosinbesteuerung?*
  - Ist eine weitere Überarbeitung der Flugabgabe geplant?*
    - Wenn ja, welche Änderungen sind geplant?*
    - Wenn nein, warum nicht?*

Ich darf zunächst auf die Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats verweisen, in der auf diese Fragen bereits eingegangen wurde.

Ein Abschluss zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie ist bis dato noch ausständig. Zum genauen Stand des Prozesses darf ich auf das für diese Richtlinie hauptzuständige Bundesministerium für Finanzen (BMF) verweisen.

Allgemein kann angemerkt werden, dass der Luftfahrtsektor grundsätzlich seit 2012 in das europäische Emissionshandelssystem einbezogen (EU ETS) ist. Somit unterliegen die CO2-Emissionen des Sektors – jedenfalls hinsichtlich der innereuropäischen Flüge (einschließlich

Schweiz, Norwegen, Island, Großbritannien) – einer CO2-Bepreisung. Ab 2027 werden die Emissionsrechte an Luftfahrtunternehmen ausschließlich kostenpflichtig vergeben (Versteigerungen).

Zu Frage 83:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Internationalen Zugverkehr ausbauen“ umzusetzen?
  - a. Wie viel Budget steht für den Ausbau des internationalen Zugverkehrs zur Verfügung?
  - b. Welche Regelungen müssten vereinheitlicht bzw. verbessert werden, um den internationalen Zugverkehr besser koordinieren zu können und in wessen Zuständigkeitsbereich liegen diese Regelungen?

Dazu darf im Wesentlichen auf meine Ausführungen zur Frage 71 verwiesen werden. Grundsätzlich sei angemerkt, dass sich der Zuständigkeitsbereich im gemeinwirtschaftlichen Schienenpersonenverkehr auf das jeweilige Bundesgebiet beschränkt. Entsprechend gibt es kein gesondert definiertes Budget für „internationalen Zugverkehr“. Aufgrund der geopolitischen Lage Österreichs bestehen bekanntermaßen sehr viele grenzüberschreitende Verkehrsleistungen, sowohl im Nah- und Regionalverkehr als auch im internationalen Schienenpersonenfernverkehr. Entsprechend sind die Abstimmungen mit den benachbarten Regionen auf Ebene der zuständigen Behörden aber insbesondere auch auf Ebene der Eisenbahnverkehrsunternehmen eng, um grenzüberschreitende Verbindungen zu ermöglichen. Im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungsbestellungen werden internationale Zugleistungen vertraglich abgebildet, die Finanzierung insbesondere im internationalen Schienenpersonenfernverkehr beschränkt sich allerdings jeweils auf den im Bundesgebiet erbrachten Leistungsanteil. Es darf angemerkt werden, dass insbesondere im internationalen Schienenpersonenfernverkehr auch ein nennenswerter Anteil ausschließlich vom Markt erbracht wird bei dem von den zuständigen Behörden keinerlei Finanzierung erfolgt.

Neben allfälliger Finanzierungen internationaler Verkehre stellt insbesondere die Vereinfachung der betrieblichen Rahmenbedingungen ein wesentliches Aufgabengebiet der Behörden dar.

Im Bereich der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den internationalen Zugsverkehr liegen wesentliche Schlüssel auf der Europäischen Ebene. Österreich bringt sich aber aktiv in entsprechende Prozesse und Projekte ein:

- Kerninitiative sind die EU- Güterverkehrskorridore („RFC“ = Rail Freight Corridors) (Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen GüterverkehrText von Bedeutung für den EWR (europa.eu)): Österreich setzt die RFCs als wesentliches Mittel zur Erreichung verkehrspolitischer Ziele ein, wie allen voran der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs und der Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene, sowie zur Verwirklichung der Unionsziele aus dem European Green Deal und der Sustainable and Smart Mobility Strategy. Österreich arbeitet mit anderen Ländern und Organisationen kontinuierlich in den RFCs zusammen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren, mehr und qualitativ bessere Kapazitäten für den Güterverkehr auf den RFCs zu schaffen, Sprachbarrieren zu überwinden, Grenzwartezeiten durch optimiertes Grenzprozedere zu verringern, Engpässe zu lösen

und Bestellungen über einen Single Kontakt (COSS-Corridor One Stop Shop) zu ermöglichen.

Folgende europäische Initiativen können zudem genannt werden:

- Handbook for International Contingency Management: Bei Unterbrechungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von mehr als drei Tagen mit starken Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr (wenn 50 % der Züge auf dem betroffenen Abschnitt eine betriebliche Behandlung benötigen), muss der einleitende Infrastrukturbetreiber einen Fall von internationalem Notfallmanagement (ICM) erklären. Um die Aufrechterhaltung der Güter- und Personenverkehrsströme auf dem höchstmöglichen Niveau trotz einer internationalen Störung zu ermöglichen und eine nicht diskriminierende Behandlung der EVU sowie Transparenz über den Status der Störung und ihre Auswirkungen auf die Verkehrsströme für alle relevanten Interessengruppen in ganz Europa zu gewährleisten, sollten die Infrastrukturbetreiber die Regeln und Verfahren anwenden, die im "Handbuch für internationales Notfallmanagement" (ICM-Handbuch), das von der „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ (RNE)-Generalversammlung genehmigt wurde, festgelegt sind.
- Das Projekt zur Reduzierung der sprachlichen Hürden (Translate4Rail) basiert auf einer eigens für die Spezifika des Bahnbetriebs entwickelten APP. Diese arbeitet mit einem Übersetzungstool in freier Sprache und mit betrieblich vorgeschriebenen Wortlauten und Bezeichnungen. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat das Projekt gemeinsam mit dem italienischen Eisenbahn-Infrastrukturbetreiber RFI zwischen Pontebba, Tarvisio und Villach durchgeführt.
- Das Projekt „Estimated Time of Arrival“ (ETA) hilft, die Ankunft eines Zuges an einem bestimmten Ort abzuschätzen, was die Effizienz des Eisenbahnsektors und der beteiligten Akteure erheblich steigert und zu einer besseren Nutzung der Ressourcen führen kann. Das RNE-ETA-Programm zielt nach der erfolgreichen Umsetzung früherer Phasen darauf ab, die Genauigkeit der ETA zu verbessern, indem es den Akteuren hilft, verschiedene Quellen zu berücksichtigen und eine ETA-Berechnung auf der Grundlage eines Algorithmus mit künstlicher Intelligenz einzuführen. Das Projekt soll sich als Ergänzung zur Implementierung des TIS (Train Information System)-Programms verstehen.
- Time Table Redesign Projekt und neuer VO-Vorschlag zur Capacity Management: Österreich ist im Programm "Timetable Redesign for Smart Capacity Management" (TTR) stark engagiert. Infrastrukturbetreiber, die von RailNetEurope koordiniert werden, und EVUs haben gemeinsam dieses Programm entwickelt und erste Schritte zur Umsetzung unternommen. Das Projekt zielt auf eine umfassende Modernisierung des Kapazitätsmanagementprozesses in der EU ab. Im Juli 2023 hat die EU Kommission einen neuen VO-Vorschlag veröffentlicht, der auf dieser Initiative aufbaut. Mit dem VO-Vorschlag werden die geltende RL 2012/34/EU (Einheitlicher Europäischer Eisenbahnraum) abgeändert, die VO (EU) 913/2010 (Schienengüterverkehrskorridore) ersetzt und Maßnahmen zur besseren Steuerung und Koordinierung des Schienenverkehrs ergänzt. Der Vorschlag fordert die Eisenbahninfrastrukturbetreiber:innen auf, die Probleme aufgrund der Unterschiede von Personen- und Güterverkehr, die sich Gleise teilen, zu überwinden, eine bestmögliche Nutzung des Netzes zu gewährleisten und besser auf die Bedürfnisse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs) einzugehen. Die Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs soll damit verbessert werden: Ziel sind stabile Fahrpläne, frühzeitige

Ticketbuchbarkeit und die erforderliche Flexibilität, um den Schienengüterverkehr an die just-in-time-Lieferketten anzupassen. Der VO-Vorschlag sieht einen Mechanismus für eine bessere Koordinierung der beteiligten Akteur:innen und die Integration des Infrastrukturbedarfs des Güterverkehrs vor; auf z.B. Netzunterbrechungen soll schneller reagiert und Zuverlässigkeit sowie Pünktlichkeit verbessert werden können.

Zu Frage 84:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Rücksendungen im Online-Handel kostenpflichtig machen“ umzusetzen?
  - a. Gibt es auf europäischer Ebene Gespräche über die Anpassung der Richtlinie über Verbraucherrechte, um Rücksendungen im Online-Handel kostenpflichtig zu machen?

Ich darf zu dieser Frage auf die Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 sowie die Zuständigkeit des BMJ in dieser Frage verweisen.

Zu Frage 85:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Inklusivität und Barrierefreiheit in allen öffentlichen Verkehrsmitteln umzusetzen“ umzusetzen?
  - a. Wie viel Budget steht für den Ausbau der Barrierefreiheit in den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung?

Mein Ressort steht mit den Gebietskörperschaften, Verkehrsverbünden, den ÖBB, weiteren Verkehrsunternehmen und Interessensvertreter:innen in ständigem Austausch zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit im Öffentlichen Verkehr. Diese beruhen unter anderem auf der UN-Behindertenrechtskonvention und dem „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030“, zur Umsetzung der UN-Konvention. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) verlangt, dass die barrierefreie Nutzung bei Um- und Neubauten im öffentlichen Verkehr und der Verkehrsflächen sichergestellt ist.

Die Barrierefreiheit bei allen Verkehrsmitteln des Öffentlichen Verkehrs ist von hoher Bedeutung, an dieser Stelle soll jedoch der Bereich Eisenbahnen (insb. ÖBB) detaillierter betrachtet werden. Mein Ministerium trägt Verantwortung für die übergeordnete strategische Planung und Finanzierung des Öffentlichen Verkehrs, innerhalb derer die Entwicklung des Systems Bahn für Österreich als Ganzes eine entscheidende Rolle spielt. Mit den ÖBB ist der größte Mobilitätsdienstleister des Landes im Eigentum der Republik.

Im Eisenbahn-Bereich sind die technischen Spezifikationen der EU bezüglich eingeschränkt mobiler Personen („TSI-PRM“) in Österreich nationales Recht, bindend und werden umgesetzt. Alle in der entsprechenden Verordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 1300/2014](#)) genannten Eigenschaften und Vorschriften, also etwa Ausstattungsmerkmale von Einrichtungen und Fahrzeugen, sind für in Österreich operierende Eisenbahnunternehmen des Personenverkehrs verbindlich. Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß Verordnung verpflichtet, einen Umsetzungsplan alle 10 Jahre zu erstellen und diesen nach 5 Jahren zu aktualisieren. Österreich (d.h. das damalige BMVIT) hat den letzten Umsetzungsplan im Jahr 2017 vorgelegt (siehe dazu auch den [nationalen Umsetzungsplan gemäß TSI PRM \(europa.eu\)](#)). In ihm stellen die Eisenbahnunternehmen ihre Maßnahmen zur Barrierefreiheit vor, allen voran die ÖBB.

Der Umsetzungsplan gemäß TSI PRM hat das Ziel der schrittweisen Beseitigung aller festgestellten Barrieren der Zugänglichkeit.

Die aktuelle Strategie zur Barrierefreiheit bei den ÖBB ist der „Umsetzungsplan 2020-2025+ für Fahrzeuge und Infrastruktur“, der auf dem „Etappenplan Verkehr 2006-2015“ als Folge des Inkrafttretens des BGStG im Jahr 2006 aufbaut. Er referenziert auch auf die schon angesprochenen TSI-PRM. Im Umsetzungsplan sind die Maßnahmen des Unternehmens zur Barrierefreiheit, aber auch Ergebnisse zur Zielerreichung dokumentiert. So verweisen die ÖBB etwa bezüglich ihrer Bahnhöfe darauf, dass bereits 86 % aller Fahrgäste mit barrierefreien Bahnhöfen und Haltestellen versorgt sind (Stand 2022). Investitionen in die Barrierefreiheit von Bahnhöfen wurden freilich zuerst dort getätigt, wo sie den größtmöglichen Kund:innennutzen stiften, womit stark frequentierte Verkehrsstationen, Taktknoten bzw. Verkehrsstationen mit hohem Umsteigeraufkommen zwischen Bahn und anderen Verkehrsmitteln bisher priorisiert waren. Im Bereich des Rollmaterials wurden in den letzten Jahren nur noch barrierefreie Schienen-Fahrzeuge angeschafft. Bei der ÖBB-Tochter Postbus waren im Jahr 2022 annähernd 100% barrierefreie Busse im Einsatz.

Sowohl mein Ministerium als Zulassungsbehörde als auch die ÖBB und weitere Eisenbahnunternehmen ergreifen bei Beschaffungsprojekten die Initiative und beziehen die Zivilgesellschaft (z.B. den Österreichischen Behindertenrat) sehr früh bei der Planung und Bewertung neuer Fahrzeuge und ihrer Barrierefreiheit ein.

Ebenso fördert und begleitet mein Ressort Forschungs- und Anwendungsprojekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Verkehrssystem über die Forschungsförderungsgesellschaft mbh (FFG) und die von ihr verwalteten Programme. Innovationen und deren Anwendung sollen etwa die leichtere Nutzung von Fahrzeugen oder Infrastruktureinrichtungen (für alle Menschen) gewährleisten.

Mein Ministerium investiert über die ÖBB in den Jahren 2023-2028 fast € 19 Mrd. in ein modernes Eisenbahnnetz (sehen Sie hierzu [Ausbauplan ÖBB \(bmk.gv.at\)](#)). Zu den Investitionsschwerpunkten zählt die Modernisierung (Aus- und Umbau) von Bahnhöfen und deren Entwicklung als multimodale Mobilitätsdrehscheiben. Bahnhofsmodernisierungen sollen unter anderem den barrierefreien Zugang zur Bahn gewährleisten. Insgesamt sieht der Rahmenplan im genannten Zeitraum Ausgaben von € 301,2 Mio. für die Umsetzung des Etappenplans zur Barrierefreiheit vor.

#### Zu Frage 86:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Gratis Öffi-Ticket vergeben“ umzusetzen?
  - a. Wie viele Klimatickets wurden bis dato verkauft?
  - b. Gibt es Regionen, in denen kein regionales Klimaticket ausgegeben wird?

Mit Stand Ende Juli 2023 gibt es rund 244.000 KlimaTicket Ö Kund:innen. Für Grundwehrdiener:innen und Zivildiener:innen steht seit 1. April 2022 das KlimaTicket Ö Zivildienst/Bundesheer während der Dienstperiode kostenlos zur Verfügung. Ab 01. Oktober 2023 wird auch Teilnehmer:innen des Freiwilligen Sozialjahrs bzw. des Freiwilligen Umweltjahrs das KlimaTicket Ö Freiwilligendienst kostenlos zur Verfügung gestellt.

Seit 1. Jänner 2022 gibt es in allen Bundesländern regionale KlimaTickets.

Darüber hinaus darf ich auf die Rückmeldung seitens des BMK zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022 verweisen.

Zu Frage 87:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Mehr Ladestationen für Elektrofahrzeuge errichten“ umzusetzen?*
- Hat die österreichische Leitstelle Elektromobilität bereits ihre Arbeit aufgenommen?*
  - Wie viele Ladestationen gibt es in Österreich zurzeit?*
  - Welche Zielwerte sollen bis 2030 erreicht werden?*

Mit der Veröffentlichung des Sofortprogramms „Erneuerbare Energie in der Mobilität“ nahm im Dezember 2022 Österreichs Leitstelle für Elektromobilität (OLÉ) die Arbeit auf. Die OLÉ fungiert als Schnittstelle, um alle E-Mobilitätsagenden bestmöglich aufeinander abzustimmen und deren Einsatz oder Umsetzung sowohl für Stakeholder:innen als auch für die Bevölkerung zu optimieren. Langfristig zielt die Leitstelle darauf ab, bei der Mobilitätswende koordiniert und fokussiert zu assistieren, um die zentralen Ziele des Mobilitätsmasterplans 2030 für Österreich zu unterstützen.

Mit Stand 03. August 2023 besteht das österreichische Ladenetz mit 18.386 Normalladepunkten, 2.794 Schnellladepunkten und 869 Ultra-Schnellladepunkten aus insgesamt 22.049 öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Nähere Informationen sind in der Publikation „Elektromobilität in Österreich - Zahlen, Daten & Fakten“ unter Zahlen, Daten, Fakten-Archiv AustriaTech zu finden.

Gemäß den Zielsetzungen des Sofortprogramms „Erneuerbare Energie in der Mobilität“ soll im Jahr 2030 österreichweit jede Person in maximal 15 Kilometern einen Standort zum Schnellladen erreichen können. Für die meisten Menschen in Österreich wird die Distanz zur nächsten Schnellladestation deutlich unter 3 Kilometern liegen.

Im Jahr 2030 soll am hochrangigen Straßennetz im Schnitt alle 25 Kilometer ein Schnelllade- Standort für PKWs und leichte Nutzfahrzeuge zur Verfügung stehen, wobei zwischen den Standorten ein Maximalabstand von 50 Kilometer nicht überschritten wird. Dafür werden bis 2025 die Mindestziele der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) umgesetzt sein. Ab 2027 sollen bereits 800 Ladepunkte an mindestens 70 Standorten zur Verfügung stehen, die eine Mindestleistung von jeweils 150 Kilowatt aufweisen. Bis zum Jahr 2030 werden es mindestens 1.500 Ladepunkte an bis zu 100 Standorten sein. Damit wird im Zeitraum bis 2030 die AFIR deutlich übererfüllt.

Zu Frage 88:

- *Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Auto-Lebensdauer-Rechner entwickeln“ umzusetzen?*
- Ist der Autolebensdauerrechner bereits erschienen?*
  - Ist eine verpflichtende Anwendung – wie im Vorschlag vorgesehen – geplant?*

Die Analysen des Umweltbundesamtes zeigen, dass bei der Herstellung von Fahrzeugen bereits ein signifikanter Teil der Lebenszyklusemissionen anfallen. Dazu hat mein Ressort die

Ökobilanz von Personenkraftwagen veröffentlicht: [Ökobilanz von Personenkraftwagen \(bmk.gv.at\)](http://Ökobilanz von Personenkraftwagen (bmk.gv.at))

Der ideale Zeitpunkt für den Neukauf ist von einer Reihe von Annahmen abhängig (z.B. was passiert mit dem zu ersetzenen fossilen Fahrzeug in weiterer Folge?). Bei der nächsten Neuauflage des Faktenchecks E-Mobilität soll dieser Aspekt daher berücksichtigt und näher analysiert werden.

Zu Frage 89:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Steuerliche Absetzbarkeit von Fahrrädern gesetzlich verankern“ umzusetzen?
  - a. Ist die steuerliche Attraktivierung des „Jobrad“-Modells geplant?
  - b. Wurde die Regelung, dass für Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit kein Sachbezug für Kraftfahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer angesetzt wird, bereits durch VO auf entsprechende Krafträder und Fahrräder ausgeweitet?

Ich darf auf die Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats verweisen, in der auf diese Fragen bereits eingegangen wurde.

Für die steuerliche Absetzbarkeit von Fahrrädern ist generell das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zuständig.

Zu Frage 90:

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Schul- und Kindergartenwege mit dem Privat-PKW reduzieren“ umzusetzen?
  - a. Wie viele Schulstraßen gibt es bis jetzt in Österreich?
  - b. Wie viele Schulstraßen soll es bis 2030 geben? Wie hoch ist damit der anvisierte Deckungsgrad von Schulen mit Schulstraßen?

Ich darf auf zunächst die Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats verweisen, in der auf diese Fragen bereits eingegangen wurde.

Die Einrichtung von Schulstraßen, welche seit der 33. Novelle der StVO eingeführt wurden, hat sich in der Praxis bewährt. Mit der Schulstraße werden die Straßen vor Schulen sicherer. Die genaue Anzahl der Schulstraßen wird nicht erhoben, es gibt jedoch in fast allen Bundesländern bereits Schulstraßen oder Pilotprojekte. Die Akzeptanz der Schulstraße ist in der Bevölkerung sehr hoch. Als Begleitmaßnahmen hat mein Ressort zahlreiche Informationsunterlagen und Leitfäden erstellt.

Zudem unterstützt das BMK die Schulstraße auch mit dem klimaaktiv mobil-Mobilitätsmanagement für Kinder und Jugendliche. Dabei werden Aktionspakete, umfangreiche Beratung (sogenannte „Mobichecks“) und viele andere Projektideen (wie beispielsweise die Klimameilenkampagne oder die bewusstseinsbildende Aktion „Platz statt Parkplatz“ für Kindergärten) bereitgestellt.

Weitere Maßnahmen sind die Förderung von Radfahrkurse für jedes Volksschulkind. Das [RVS-Merkblatt vom 03. April 2013 betreffend „Kinderfreundliche Mobilität“](http://RVS-Merkblatt vom 03. April 2013 betreffend „Kinderfreundliche Mobilität“) wird derzeit überarbeitet.

**Zu Frage 91:**

- Welche Schritte wurden vom BMK gesetzt, um den Vorschlag „Monatlichen autofreien Tag einführen“ umzusetzen?
- a. Gibt es Städte in Österreich, die einen autofreien Tag eingeführt haben bzw. eine Einführung planen?
  - b. Finden bzw. fanden Gespräche zwischen BMK und Städten zum Thema „Autofreier Tag“ statt?

Ich darf zu dieser Frage auf die Rückmeldung zu den Empfehlungen des Klimarats der Bürgerinnen und Bürger vom November 2022.

Die Empfehlung richtete sich primär an Städte in ihrem Wirkungsbereich. Mein Ressort unterstützt dabei mit Infrastrukturausbau, Beratung, Förderung und der Möglichkeit neue Verkehrsmodi auszuprobieren.

Mein Ministerium unterstützt in diesem Zusammenhang insbesondere die Europäische Mobilitätswoche, die jedes Jahr vom 16. - 22. September stattfindet. Höhepunkt dieser Woche ist der Europaweite Autofreie Tag am 22. September. Österreich ist bei dieser Flagship Kampagne der Europäischen Kommission seit Anbeginn Vorreiter, was die Anzahl der teilnehmenden Städte und Gemeinden betrifft. 2023 haben sich über 600 Städte und Gemeinden sowie hunderte Unternehmen, NGOs, Bildungseinrichtungen und Pfarren in Österreich beteiligt.

Leonore Gewessler, BA